Prüfung der unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats.

Zur Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte, Art. XXIII.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Durchgehen wir alle Eräugnisse, die sich seit einem Zeitraume von mehr als hundert Jahren im deutschen Reiche zutrugen, und desselben Kirchenverfassung entweder unmittelbar zum Gegenstande, oder doch einen nähern oder entferntern Einfluß auf dieselbe hatten: so werden wir nicht leicht eines auffinden, welches eine allgemeinere Aufmerksamkeit reizte, und gleich mit seinem Entstehen günstigere Aussichten eröffnete, als der Emser Kongreß erwirkte.

Lange seufzte unsere deutsche Kirche unter dem römischen Joche, dessen Schwere sie vor einer Nation in Europa fühlte; — lange strebte sie nach Erleichterung, und bediente sich, um sie zu erreichen, aller Mittel, welche Recht, Vernunft und Politik ihr zusicherten, machte Vorstellungen, — bath, — drohete; allein vergebens. Weder Vorstellungen, noch Bitten, noch Drohungen, mochten sie auch noch so gegründet seyn, waren fähig, den römischen Hof seinem seit mehreren Jahrhunderten standhaft behaupteten Grundsatze von Allgewalt und unbeschränkter Herrschaft, oder seiner Lieblingsleidenschaft — Beförderung seines Privatinteressens entgegen handeln zu machen. Zwang ihn auch zuweilen die Lage der Sachen, Zeitumstände, oder der an Verzweiflung angränzende Gemüthszustand der Nation,

tion, sich etwas willfähriger zu zeigen, so verlor er doch nie seinen Plan selbst aus dem Gesichtspunkte. Im Gegentheil wußte seine Politik, gleich unerschöpflich in Entwerfung neuer — wohlüberlegter Plane, als sein Geist standhaft und allen Hindernissen trotzend in ihrer Ausführung — durch Eröffnung neuer Quellen sich reichlich zu entschädigen, und selbst aus Willfahrungen — alle Erwartung übersteigende Vortheile zu ziehen.

So stark auch das Gefühl des Widerrechtlichen und Uiberspannten dieses päbstlichen Benehmens bei der Nation seyn mochte: so war doch eine vollkommne Ueberzeugung hievon erst die Frucht einer glücklichen Auffindung und richtigen Benutzung der ächten Quellen des deutschen Kirchenstaatsrechts — verbunden mit der Bearbei-

tung anderer Wissenschaften, derer glückliche Einfluß heut zu Tag allgemein anerkannt ist. — Gegenstände, welche theils ihre Existenz, theils ihre Kultivirung blos dem forschenden Fleiße der neuern Zeiten zu danken haben! — Daher dann das dringende — thätige Bestreben in neuern Zeiten, dem päbstlichen Hofe nicht nur keine neue Arten von Eingriffen in die Gerechtsamen der deutschen Kirche zu gestatten, sondern zugleich alle seine widerrechtlich hergebrachte Anmassungen gänzlich zu beseitigen; — daher die in neuern Zeiten getroffene engere Vereinigungen unserer großen Kirchenvorsteher, auf die reichsverfassungsmäßige Art jenen doppelten Zweck zu erreichen.

Unter diesen Vereinigungen — als dem einzigen Mittel, mit Nachdrucke

gegen den römischen Hof zu handeln, zeichnet sich vorzüglich jene von 1769 aus, in welchem Jahre sich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln — verbunden mit mehreren Bischöfen auf einem zu Koblenz gehaltenen Kongresse über ihre Beschwerden gegen den päbstlichen Stuhl vereinigten, und sie darauf Sr. Kaiserl. Majestät zur Höchsten Beherzigung überschickten. Allein theils waren die zur Ausführung des Geschäftes gehörigen Vorkehrungen nicht getroffen worden, theils zeigten sich Hindernisse, die seinem Fortgange um so nachtheiliger seyn mußten, je unerwarteter sie waren, und je weniger ihre Beseitigung in der Gewalt des Kongresses stehen konnte. Das Geschäft selbst gerieth in Stockung, und man schien dagegen blos den Grundsatz anzunehmen, einerseits keine neue Eingriffe des römischen Hofs

in die deutsche Kirchenfreiheit zu dulden, — andererseits aber in Rücksicht seiner von jeher behaupteten Anmassungen einen zu ihrer Zernichtung günstigern Zeitpunkt abzuwarten.

In der vom römischen Stuhle gewagten Absendung eines Nuntius mit Fakultäten nach München, scheint dieser glückliche Zeitpunkt in unsere Tage gefallen zu seyn. — Ein Schritt — zuwider allen Grundsätzen der Politik, — vollkommen ähnlich jenem von Eugen IV. mit Entsetzung zweier mächtiger Erzbischöfe von ihren Bisthümern — zu einer Zeit, wo ohnedieß schon die Nation äußerst gespannt war, und nur eines geringen Reizes bedurfte, um sich von allen schädlichen Auswüchsen der päbstlichen Macht auf einmal zu befreien.

Die Folge jener Neuerung ist bekannt. Unsere Erzbischöfe — durchdrungen von dem wärmsten Gefühle der Pflichten ihres Amtes und beseelt von der thätigsten Liebe zu ihrer Kirche und dem deutschen Vaterlande wandten sich nach einigen dem römischen Hofe vergebens geschehenen Vorstellungen an Se. Kaiserl. Majestät — als Schutzherrn der deutschen Kirche — als Beschützer der Reichsgesetze. — Eigends und aufs nachdrücklichste der Höchsten Unterstützung versichert entwarfen sie durch ihre Hrn. Deputirte zu Ems einen Grundplan, welcher der deutschen Kirche ihre ursprüngliche Freiheit — Verfassung und Disciplin wieder geben, und zugleich gegen künftige Eingriffe sichern sollte.

Mit so vieler Theilnahme das publicirte Resultat auch von jedem edelgesinnten deutschen Patrioten aufgenommen wurde; so fehlte es doch nicht an Männern, die größtentheils aus niedern Nebenabsichten alle Mittel ergriffen, um gegen die gerechte Sache des Kongresses allgemeines Mißtrauen zu erwecken, und alle fernere Fortschritte nicht nur zu hemmen, sondern, wo möglich, das Ganze in seiner Geburt zu zernichten. Einen großen Theil davon machen jene Gelehrte aus, welche in Schriften und eigenen Abhandlungen gegen die Punktation eiferten. Sie theilen sich überhaupt in zwo Klassen; — in solche, welche das ganze Resultat zum Gegenstande ihres Widerspruchs auswählten, und in solche, welche blos einzelne und zwar die wichtigsten Artikeln desselben zu widerlegen suchten.

Unter diesen Letztern zeichnet sich vorzüglich aus der anonymische Verfasser einer vor kurzem unter der Aufschrift erschienenen Abhandlung: „Unpartheiische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats und über die Art und Weise, wie dabei auf allen Fall zu Werke gegangen werden müßte? Zu Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte, Art. XXIII. Amsterdam. 1789". Der Hr. Verfasser bemühet sich hierin zu beweisen, oder (seinen Ausdruck beyzubehalten) stellt seine Zweifelsgründe auf, wegen welchen 1) die Nation nicht einseitig von dem Aschaffenburger Vertrage abgehen könnte; und 2) die Sache, im Falle sie zur Sprache kommen sollte, nicht sowohl vor den Reichstag als viel-

vielmehr ausschließlich vor den katholischen Religionstheil gehöre.

Der Anblick des Eindrucks, welchen jene Abhandlung auf einen grossen Theil des aufgeklärten Publikums machte, (der sich bisher von dem Rechte der Nation, einseitig den Vertrag für die Zukunft nicht mehr anzuerkennen, überzeugt gehalten hatte) — die Vorstellung des Einflusses, welchen sie auf die Stimmung manches Reichsstandes zu einem reichstäglichen Gutachten über die Sache leicht gewinnen dürfte, und das lebhafte Gefühl ihres Ungrundes — verbunden mit der vollkommensten Uiberzeugung, daß die deutsche Kirchenfreiheit, so lange sich die Verbindlichkeit jenes Vertrags erhält, immer äußerst eingeschränkt, so wie die Beförderung des Wohls der deut-

deutschen Kirche äußerst gehemmt seyn werde, alle diese Umstände bewogen mich, die Sätze der Abhandlung mit aller jener Unpartheilichkeit zu prüfen, als ihr Hr. Verfasser nur immerhin von sich behaupten mag.

Ich übergebe dem Publikum meine Bemerkungen hierüber — mit dem einzigen und wärmsten Wunsche, daß sie den übeln Eindruck der obengenannten Abhandlung vertilgen, und überhaupt es eben so sehr von ihrem Gegentheile überzeugen möchten, als ich mich dadurch hievon überzeugt fühle.

Im Uibrigen schränkte ich mich blos auf den ersten Abschnitt jener Abhandlung ein; **ob der Nation das Recht zustehe, einseitig von dem Aschaffenburger Konkordate abzugehen?** In Rücksicht

sicht des andern Abschnitts: ob die Aufhebung desselben ein Geschäft des Reichstags, oder nur des katholischen Religionstheils sey? beziehe ich mich auf eine nächstens erscheinende Abhandlung von einem Staatsrechtsgelehrten, in welcher das Publikum die Sache mit einem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Untersuchungs- und Beobachtungsgeiste abgefaßt finden wird.

---

§. I.

Einer der reichhaltigsten und interessantesten Artikeln des Emser Kongresses ist unstreitig der Leztere. Sein großer Zweck — Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats — eine der vorzüglichsten Beschränkungen der deutschen Kirchenfreiheit — macht ihn dem deutschen Kanonisten, Publicisten, Patrioten und überhaupt jedem Freunde ächter Nationalfreiheit — als der allgewaltigen Triebfeder zur Nationalbildung und Vervollkommnung — zum Großen und Edlen — gleich wichtig; — macht in allen den vereinten wärmsten Wunsch eines glücklichen Erfolges aufsteigen.

§. II.

§. II.

„Uibrigens, da das Concordatum Aschaf-
„fenburgense (heißt es in dem angeführten
„Artikel) von seiner Entstehung her selbst,
„als eine der größten Beschwerden der deut-
„schen Nation gehalten, und die Bischöfe
„dadurch in der Ausübung ihrer ursprüngli-
„chen Rechte merklich gehindert werden, das-
„selbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum
„nächstgehoften Concilium eingegangen, auf
„der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen
„Kirchenversammlung zu Trient aber die zu-
„gesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist; so ist es
„ein nicht minder angelegenheitlich als aller-
„devotester Wunsch für die deutsche Nation,
„daß Se. Kaiserliche Majestät, als al-
„lerhöchstes Reichsoberhaupt bey dem päbstli-
„chen Stuhle diesfalls ins Mittel zu treten,
„das in gedachtem Concordat als eine we-
„sentliche Bedingniß versprochene Concilium
wenig-

„wenigstens Nationale, durch allerhöchste Ver=
„wendung längstens in zwey Jahren zur end=
„lichen Hebung aller dieser Beschwerden zu
„Stand zu bringen, und wenn auch dies=
„falls noch immer die bisherigen Hinderniß=
„sen sich in den Weg legen sollten, durch
„reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die
„so unentbehrliche Erleichterung allerhuld=
„reichst zu verschaffen, geruhen möchten".

§. III.

Man ersieht aus dieser Stelle, daß, wenn es in der Theorie unseres geistlichen Staats=rechts einigermaßen mit unter die bestrittenen Fragen gehört: ob die Nation berechtigt sey, einseitig von den mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Aschaffenburger Konkordaten abzugehen, — der Kongreß ihr — zum Wohle Deutschlands dieß Recht nicht nur hier öffentlich zugestehe,

sondern unter den bestimmten Voraussetzungen es selbst auszuführen gedenke.

Dagegen kann sich der Herr Verfasser der unpartheiischen Gedanken, „wenn er die Sa„che unpartheilich und mit Beyseitsetzung al„ler etwa vorgefaßten Meinungen betrachtet“, nicht überzeugen, daß die deutsche Nation, oder der Theil der Nation, den die Sache eigentlich betrift, berechtigt seyn könne, einseitig jenen Schritt zu unternehmen. Im Gegentheile erregen die in die Sache einschlagenden Geschichtsumstände manche Zweifel in ihm, welche weder die von den Herrn Deputirten zur Rechtfertigung jenes Satzes angeführten Gründe, noch auch jene, mit welchen unsere Staatsrechtsgelehrten diesen ferner zu unterstützen suchen, zu verscheuchen im Stande seyn.

Seine Zweifel selbst reduciren sich hauptsächlich auf folgende Sätze *):

§. IV.

„Wenn die Aschaffenburger Konkordaten auch gleichwohl für die Nation beschwerlich und

*) Vordersamst finde ich hier nöthig, einem Einwande eines gewissen Hrn. Doktor Mohl zu begegnen, welcher in dem I. Abschnitte der „Untersuchung der Frage, in wie fern Streitigkeiten in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind — 1788.“ der deutschen Nation gleichfalls das Recht abzusprechen sucht, ohne Mitwirkung des römischen Hofs von den Konkordaten abgehen zu dürfen. — Die Gründe, wodurch er diese Behauptung zu unterstützen sich bemüht, beziehen sich theils auf Rechtswahrheiten, die ganz allgemein — auch ohne die geringste Erwähnung ihrer rechtlichen Limitationen aufgestellt sind, obgleich der Hr. Verfasser auf sie um so eher eine besondere Rücksicht hätte nehmen müssen, da eben auf sie die Vertheidiger des Rechts der Nation sich vorzüglich beziehen; — theils auf Geschichtsumstände.

Mich

und lästig sind; so folgt doch keineswegs, daß sie sich deßfalls der dadurch freiwillig übernommenen Last einseitig entledigen könne. Fiel es auch einem Theile der Nation im Anfange bedenklich, dem Vertrage beyzutreten; so kann dies doch heut zu Tage weiter keine rechtliche Folgen haben, — noch weit weniger aber die Nation zu jenem Schritte berechtigen, da sie in der Folge den Vertrag nicht

---

Mich in eine besondere Prüfnng aller dieser Gründe einzulassen, finde ich weniger zweckmäßig, da manche ihre nähere Widerlegung in dieser Abhandlung selbst finden; andere hingegen so geartet sind, daß jeder unpartheiische Beurtheiler schon bey dem ersten Anblicke sich von ihrem Ungrunde überzeugen, und vielleicht mit mir auf die Muthmaßung verfallen wird, daß sie weniger aus Liebe zur Wahrheit als vielmehr aus einem sehr unpatriotischen Bestreben, der Sache des Kongresses Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen, aufgestellt sind.

Der erste Grund, worauf sich Hr. **Mohl** beziehet, ist: „die Konkordaten sind Verträge,

nicht allein akzeptirte, sondern auch ihre Kaiser von Karl V bis auf Joseph II. auf Handhabung desselben ausdrücklich verpflichtete".

ge, und als solche können sie nur durch wechselseitige Einwilligung der Paciscenten aufgehoben und abgeändert werden". — Vollkommen gestehe ich zu, daß Verträge auf das heiligste beobachtet werden müssen. Allein dagegen ist auch unbestrittene Rechtswahrheit, daß dieser Satz beträchtliche Einschränkungen leide; — daß Verträge keine verbindliche Kraft haben, wenn sie sich auf einen Irrthum gründen, von welchem vorzüglich der andere Paciscent die eigentliche Triebfeder war; — allgemein anerkannte Wahrheit ist, daß auch giltige Verträge ihre verbindliche Kraft verlieren, wenn der eine Paciscent seiner übernommenen Verbindlichkeit nicht entspricht, oder gar ausdrücklich sich davon frei spricht *a*. — Diese Rechtssätze, welche sich unmittelbar auf die Natur der Verträge gründen, auf das Verhältniß der Nation gegen den Pabst in Rücksicht der

a. Feders Recht der Natur I. Th. II. Hst. 1. Absch. §. 19. --- --- Höpfners Naturrecht.

§. V.

Gerne räume ich dem Hrn. Verfasser ein, daß, wenn für die deutsche Nation keine bessere Gründe stritten, den Vertrag einseitig zu brechen, als, er sey ihr äußerst lästig

Konkordaten angewendet, erhellt deutlich, daß sie sich eigenmächtig um so eher aller Verbindlichkeit aus demselben — ganz rechtlich erheben könne, da nicht etwa einer, sondern sie sämmtlich vereint für sie streiten. Denn so viel den ersten Grund anbelangt, weiß ein jeder, daß das Konkordat sich blos auf die falsche pseudoisidorianische Dekretalen gründe; — mithin auf die unlauterste Waare. — Und den andern Satz werde ich im Verlaufe mit so vielen Thatsachen belegen, daß nicht leicht ein unpartheiischer Beurtheiler Anstand nehmen wird, der Nation auch in dieser Rücksicht das volle uneingeschränkte Recht zuzugestehen, als ein freies — unabhängiges Volk — ohne alle Konkurrenz des Pabstes vom Vertrage abgehen zu können. Hier beziehe ich mich nur auf die Pragmatische Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur — auf die gründliche Entwicklung

ſtig und beſchwerlich, es mit ihrer Sache wirklich ſehr ſchlimm ſtünde. Ja ich würde ihr auf dieſen Fall den freundſchaftlichen Rath geben, alle Punkte des Vertrags für izt noch lieber aufs genaueſte zu erfüllen,

und

lang der Dispens= und Nuntiaturſtreitigkeiten, und auf den von der A. K. zugethanen Ständen zum Beweiſe der Nichtverbindlichkeit des Aſchaffenburger Konkordats auf dem Reichstage zu Regensburg von 1598 aufgeſtellten, und der päbſtlichen Widerſprüche und geheimen Operationen ohngeachtet beſtens durchgeſetzten Satz: „dieweil ſie (die Konkordaten) — auch von allen Päbſten anders nicht, dann darinnen es ihnen zu ihrem Vortheil gedient, gehalten, auch zu des Reichs und der Stände Unterdrückung expracticirt worden" *b.* — Iſt dieſer Rechtsgrund aber nicht noch heut zu Tag in Rückſicht des katholiſchen Religionstheils derſelbe? Iſt er durch die Fortſetzung der päbſtlichen Mißbräuche — und zum Theile durch ihre ſeitherige — weitere Ausdehnung nicht vielmehr noch ſtärker befeſtigt, ſo daß alſo auch um

ſo

b. Chriſt. Leheman. Acta de pace Religionis. Ffrt. 1707 fol. Ba. I. B. II. Kap. 70. S. 250.

und vielmehr Zeit und Umstände abzuwarten, den Vertrag zu erleichtern, als geradezu blos seiner Schwere halber ihm zu entsagen, und so sich der Gefahr auszusetzen, den allgemeinen Glauben an deutsche Redlichkeit und Treue — vielleicht die einzige Tugend, die sich

so eher der Verbindlichkeit des Vertrags einseitig entsagt werden kann? — — Und sollte wohl die Muthmaßung des Hrn. Verfassers nicht ganz ungegründet, und für alle der A. K. zugethane Reichsstände, derer Liebe zum deutschen Vaterlande sich vorzüglich seit Errichtung des wohlthätigen Fürstenbundes so sehr thätig beweist c., äußerst beleidigend seyn, wenn er den kleinen Gedanken zu äußern wagt, daß sie bey einer reichstäglichen Berathschlagung dem gerechten Vorhaben der Herrn Erz- und Bischöfe sich entgegensetzen, — den — selbst anerkannten Grundsätzen ihrer Vorfahren widersprechen werden?

Hr. Mohl begegnet einem Einwande, den man ihm etwa machen möchte. Er sagt: daß

c. Abhandlung über das wahre Ideal einer guten Geschichte, und über das zweyte Regierungsjahr Königs Friedrich Wilhelms II. von dem Grafen Hertzberg. Frankfurt 1789. S. 26 u. f.

sich unter allen Tugenden unserer ältesten Vorfahren am reinsten bey ihren Nachkommen erhielt, — wanken zu machen.

Allein offenbar thut der Verfasser bey solcher Auslegung und Zergliederung jenes Grundes der Sache zu wehe; — offenbar tritt er bey dieser Angabe zu urtheilen und zu handeln den gegründeten Kenntnissen und dem biedern — deutschen Charakter der Herrn Deputirten zu nahe.

 Der

daß die Konkordaten Reichsgesetze sind, welche der Regel nach nur vom Kaiser und Reich aufgehoben und abgeändert werden können, kann diese Wirkung nicht haben, indem sie dadurch, daß sie zugleich mit dem römischen Hofe eingegangene Verträge sind, die von andern Reichsgesetzen sie unterscheidende Eigenschaft erhalten, daß zu ihrer Abschaffung der päbstliche Konsens mitwirken müße. — Allein welcher Staatsrechtsgelehrte mag einen solchen Einwand machen? — Welchem sollte unbekannt seyn, daß der Umstand, daß Verträge zu Reichsgesetzen erhoben wurden, keine andere Wirkungen habe, als daß die

Der Zweck und die einzige Absicht des Kongresses war, sich über jene Punkte zu vereinigen, welche nach Ausweis einer vielfachen traurigen Erfahrung auf die deutsche Kirche einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß äußerten, — welche der Beförderung des Wohls der deutschen Kirche vor-

zůg-

---

die einzelnen Reichsstände nicht rechtlich davon abweichen können, — daß der Kaiser als Erhalter der Reichsverfassung auch auf ihre Beobachtung wachen müsse, u. a. d. — Besser würde daher der Hr. Verfasser statt jenes Einwandes, — der an sich ein Unding ist, diesem gegründeten zu begegnen gesucht haben: „Das Aschaffenburger Konkordat ist zwar Vertrag; allein es ist auch Reichsgesetz. Die Natur eines Vertrags verlor es theils durch innere — mit dem Verlaufe der Zeit entdeckte Mängel, theils durch die unzähligen Entgegenhandlungen und ausdrücklichen Erklärungen des römischen Hofs. Auf einer bloßen Anerkenntniß des Reichstags beruhet es demnächst, und das Konkordat ist — blos Reichsgesetz, das mithin nach der deutschen Reichsverfassung nur das Reich abändern und aufheben kann".

züglich im Wege stunden, — den deutschen Bischöfen die pflichtmäßige Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen zum Nachtheile ihrer Kirchen, und wider alles Recht entweder ganz untersagten, oder doch merklich erschwerten, und auf solche Art sie hinderten, ihre Würde auf eine ihrer Wichtigkeit und ihrem Umfange entsprechende Art zn erfüllen. — Keineswegs dachte hingegen der Kongreß, durch Beyfügung der Gründe die einzelnen Punkte des Resultats ex professo zu rechtfertigen, oder gar vor dem Publikum sich in gelehrte, die einzelnen Sujets der bestimmten Artikeln betreffende Dispute einzulassen. Jenes erheischte weder Pflicht (vorzüglich, da jeder Staatsrechtskundige den Kommentar zu einem jeden Punkte in einem geläuterten geistlichen Staatsrechte — verbunden mit einem Blicke auf die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche leicht auffinden wird) noch Politik; — dieß würde der Würde dieser

angesehenen Versammlung gleich nachtheilig gewesen seyn, als der Erreichung ihres vorgesetzten Zweckes hinderlich.

Irrig wird daher jene Angabe der Beschwerlichkeit des Konkordats für die deutsche Kirche in den unpartheiischen Gedanken als ein von dem Kongresse zur Rechtfertigung einer vorzunehmenden Aufhebung desselben aufgestellter Grund angenommen. Vielmehr bürgt der Zusammenhang der Stelle, — verglichen mit den übrigen Umständen, daß die Absicht derselben nur dahin gerichtet ist, die Nothwendigkeit einer baldigen Vorschreitung zu diesem wichtigen Werke desto dringender zu machen, und also die Uibrigen, welchen unsere Reichsverfassung Miteinfluß und Mitwirkung in Geschäften dieser Art zusichert, aufzumuntern, als in der Sache mitinteressirte Glieder desselben Reichs, und als Patrioten um so bereitwilliger

und nachdrücklicher gemeinschaftliche Sache mit den vier Erzbischöfen zu machen, und unbesorgt wegen der etwa aufstoßenden Hindernissen mit deutschem Muthe das große Werk anzufangen, und mit deutscher Standhaftigkeit und Uiberlegung zu enden.

Wenn der Verfasser aber S. 10. fortfährt: „Außer dem sind die bekannten Gründe, die zu dem nemlichen Behufe angeführt zu werden pflegen", und demnächst den Grund, als könnte die Nation von dem Vertrage wegen seiner Beschwerlichkeit abgehen, mit unter die allgemeinen Beweisgründe rechnet, so muß ich frei gestehen, daß mir unter allen Schriftstellern über die Verbindlichkeit der Konkordaten nicht einer bekannt ist, welcher die Sache der deutschen Kirche mit einem so schalen — für sich schon zerfälligen Beweise zu unterstützen gesucht hätte. Auch kann ich mich unmöglich bereden,

den, daß es in neuern Zeiten einer sollte gewagt haben, mit einem solchen Satze aufzutreten, ohne Gefahr gelaufen zu seyn, selbst von dem Anfänger in dem Studium der Rechte verdientermassen öffentlich ausgezischt zu werden. Uiberzeugen doch schon die einfachsten Rechtssätze, daß, wenn auch in Betreff der lästigen Verträge, bey derer Abfassung übrigens keine Defekte mit unterliefen, nach dem Natur- und Völkerrechte verschiedene eigene Bestimmungen eintreten *d.* (z. B. daß bey ihnen nur eine eingeschränkte Auslegung statt finde, — daß der begünstigte Paciscent um so eher alle Verbindlichkeiten erfüllen müsse u. a. d.) daß, sage ich, demohngeachtet doch nicht einseitig und eigenmächtig blos wegen der Schwere davon abgegangen werden könne.

Wohl

d. Von Vattels Völkerrecht. Aus dem Französischen übersetzt von Schulin Ffrt. und Lpz. 1760. II. Th.

Wohl aber weiß ich, daß verschiedene Schriftsteller dem aus dem beständigen Verhalten der Päbste gegen die Konkordaten entlehnten Beweise für das Recht der deutschen Nation, einseitig von diesen abgehen zu können, ein stärkeres Gewicht durch die Betrachtung zu geben suchen, daß der Vertrag für die Nation so sehr beschwerlich sey, — dem päbstlichen Stuhle so viele Vortheile gewähre, und alles dessen ohngeachtet doch täglich von ihm überschritten werde. Und wer sollte wohl so kurzsichtig seyn, das Adäquate dieses Satzes zu mißkennen, oder von Vorurtheilen so eingenommen, der daraus abstrahirten rechtlichen Folge seinen Beyfall zu versagen?

Und sollte wohl der unpartheiische Hr. Verfasser — weiß Gott, aus welchen Nebenabsichten, jenen Theil eines Beweises,

der

der für sich — nach Grundsätzen des Rechts die Sache betrachtet, nichts vermag, nur darum ausgehoben, und für sich so ganz isolirt dargestellt haben, um die gerechte Sache des Kongresses und der Nation auch von Seiten des Rechts anfechten zu können? — Sehr leicht würde ich ihn einer so schwachen und kleingeistigen Denkungsart schuldig achten, wenn mich hievon nicht die auf dem Titelblatte seiner Abhandlung angekündigte und in dem Kontexte so oft wiederholte und immer mehr betheuerte Unpartheilichkeit — die geschehene Beyseitsetzung aller etwa vorgefaßten Meinungen ꝛc. ꝛc. abschreckte. — — —

§. VI.

„Daß die Bischöfe durch das Aschaffenburger Konkordat in der Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen merklich gehindert worden seyn, wie die Hrn. Deputirten angeben,

geben, läßt sich um so weniger als gegründet annehmen, da 1. die Konkordaten ihre Gewalt nur in Rücksicht der Vergebung der Pfründen beschränken, welche dann heut zu Tage unter die unnöthigsten Sachen der katholischen Kirche gehören; — 2. Da die Konkordaten (die in den Extravaganten Execrabilis und ad Regimen enthaltenen Reservationen allein ausgenommen) dem Pabste keine neue Reservationen einräumten, sondern nur in Ansehung der Abwechselungsart bey der Vergebung eine Abänderung trafen; — und da endlich 3. auch auf den Fall, wenn dem Pabste seine Reservationen entzogen würden, das Kollationsrecht keineswegs den Bischöfen, sondern vielmehr jenen, denen es vor den päbstlichen Anmaßungen desselben zugestanden, anheim fallen müßte".

§. VII.

Ich würde die Gränzen einer blosen Abhandlung weit übersteigen, wenn ich einen jeden dieser Sätze mit einer der Wichtigkeit seines Gegenstandes angemessenen Genauigkeit zu untersuchen gedächte. Ich würde hier nothwendig einen jeden Punkt der Konkordaten zergliedern, — seinen auf die deutsche Kirche geäußerten Einfluß zeigen, und, um diesen Zweck um so eher erreichen zu können, nicht selten bis auf die von Christo geschehene Einrichtung der Kirche, und bis in die ältesten Zeiten der deutschen Kirchenverfassung — mit Angabe der mancherlei Modifikationen, welche sie bis zur Abschließung der Konkordaten erlitt, zurückgehen müssen. — Ich schränke mich daher hier blos auf einige Bemerkungen ein, die, wie ich hoffe, zureichend seyn werden, von dem Ungrunde jener Behauptungen zu überzeugen.

§. VIII.

Auch angenommen, daß die Konkordaten die bischöfliche Gewalt nur in Rücksicht der Vergebung der Pfründen einschränkten, (welches jedoch keiner eingestehen wird, der die Konkordaten auch noch so superficiell in Bezug auf die bischöflichen Rechte untersuchte) und ferner angenommen, daß die Pfründen nach ihrer heutigen Beschaffenheit mit unter die unnöthigsten Dinge der katholischen Kirche gehören; so ist doch die Folgerung weit übertrieben, daß die Bischöfe durch die Konkordaten in der Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen nichts weniger als gehindert würden. Das Amt der Bischöfe beruht vorzüglich auf der Pflicht, das Seelenheil ihrer Untergebenen auf alle Art zu befördern. Dieser Pflicht zu entsprechen, reichen ihre Kräfte allein bey weitem nicht zu; — sie bedürfen hiezu, so wie der weltliche Re-

gent zur Regierung seiner Staaten, Mitgehilfen, welche sie in der Ausübung ihres Amts unterstützen und erleichtern. Der wenigsten Bisthümer Einkünfte, besonders in Deutschland, wo die Bischöfe zugleich Landesherrn sind, reichen hingegen zu, die Ausgaben für so viele eigends zu geistlichen Aemtern angestellte Personen zu bestreiten, als der Bischof zur Entsprechung der Pflichten seines Amts nothwendig bedarf. Die Gemeindesglieder aber zur Unterhaltung dieser Personen mit Auflagen zu beschweren, besonders so lange noch andere Wege hiezu offen stehen, würde einer vernünftigen Staatsklugheit von Seiten des Bischofs eben so sehr zuwiderlaufen, als den Gemeindesgliedern zur Führung ganz gegründeter Beschwerden Anlaß geben, und die oberaufsichtliche Gewalt des Regenten auffordern, eine solche neue Last von seinen Unterthanen abzuwenden.

Bey dieser Lage der Sache sieht sich der Bischof in die Nothwendigkeit versetzt, das minder lästige Mittel zu ergreifen, um das zur Erfüllung seines Amtes ihm nöthige Personale anstellen und unterhalten zu können. Dieß Mittel — worin zeigt es sich wohl anderst, — worin wohl vollkommener, als in dem Institute der sogenannten Stiftungen, derer Hauptzweck ist, dem Bischofe zur Aushilfe zu dienen?

Heften wir unsern Blick auf die ersteren zehn Jahrhunderte der christlichen Kirche, und wir werden die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge bestätigt finden. Nach dem Beyspiele der Apostel, derer jeder seine Jünger und Gehilfen selbst — und unabhängig von einer drittern Person auswählte, finden wir auch hier die Bischöfe mit der Annahme ihrer Geistlichen ohne alle Konkurrenz eines Dritten allein beschäftigt. Da

sie dieselben blos als Gehilfen ihrer Person betrachteten, so nahmen sie hiebey die genaueste Rücksicht auf ihre Fähigkeiten, die sie in Bezug auf ihren eigenen Zweck prüften, und aus ihrem hiezu gefundenen Verhältnisse bestimmten, ob einer anzunehmen sey, oder nicht. Mit einer solchen Geistlichkeit, bey derer Auswahl mit so vieler Klugheit und Vorsicht verfahren wurde, regierte der Bischof seine Kirche; — aus ihr wählte er sich seinen Rath — Presbyterium, den er in Angelegenheiten seiner Kirche zu Rathe zog; — jedem der übrigen Glieder wies er nach dem Bedürfnisse seiner Kirche sein Amt an, und dafür allein genoß es auch von der Kirche seine volle Unterhaltung. Daher der Grundsatz der ältern Kirchenzucht: Beneficium ab Episcopo confertur ob munus.

Diese Verfassung war zu tief mit den ursprünglichen Rechten der Bischöfe verwebt,

als

als daß sie sich nicht eine geraume Zeit hätte aufrecht erhalten sollen. Sie erhielt sich mehrere Jahrhunderte in der Kirche; — sie erhielt sich, auch nachdem die Bischöfe separatam Oeconomiam angestellt hatten. Und wann befand sich die Kirche in einem glücklichern und vollkommnern Zustande, als gerade in diesen Jahrhunderten? — Wann standen ihr würdigere — thätigere und exemplarischere Männer vor, — wann erreichte sie ihren Zweck auf eine vollkommnere und gelindere Art, als so lange sich jene Verfassung erhielt?

Den ersten unglücklichen Stoß empfieng dieser wichtige Theil der Kirchenzucht, als die Geistlichen ihr gemeinschaftliches Leben aufgaben, und nach dem Beyspiele der Bischöfe separatam oeconomiam anstellten. Da die Leitung eines versammelten Ganzen zu einem bestimmten Zwecke immer weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, und sein Verhält-

niß zu demselben weit richtiger bestimmt und bewerkstelligt werden kann, als wenn die einzelnen Glieder zerstreut sind; so ists um so weniger auffallend, wenn wir von nun an einen großen Theil der Geistlichen auf eine dem Zwecke ihrer Annahme und Unterhaltung weniger entsprechende Art benutzt, und eben dieserwegen das Wohl der Kirche sinken sehen. — Diesem Uibel gesellte sich bald ein neues — für seine Folgen weit verderblicheres bey. Die Stifter maßten sich nach und nach das Recht bey, erledigte Beneficien selbst zu konferiren, und minderten hiedurch nicht wenig den Einfluß des Bischofs auf die Annahme seiner Geistlichkeit. Von nun an bildete sich der in so mancher Rücksicht der Kirche äußerst nachtheilige Grundsatz: *Munus confertur ob Beneficium.*

Nichts konnte aber zuträglicher seyn, die Bischöfe in der Ausübung ihrer Gerechtsamen

und

und Pflichten mehr zu erschweren, — die ur-
sprüngliche Bestimmung der geistlichen Pfründ-
ner mehr verfehlen, und hiedurch die Kirche
in einen betrübtern Zustand versetzen zu ma-
chen, als — die päbstlichen Reservationen.
Diese der Kirchenfreiheit und dem Wohle der
Kirche und des Staats gleich schädliche Erfin-
dung schlug der Kirche eine Wunde, welche
die nachfolgenden Zeiten aller Bemühungen
ohngeachtet vergebens zu heilen suchten. —
Von den mächtigen Leidenschaften einer über-
triebenen Herrschsucht und eines Privatinteres-
sen, das keine Gränzen kannte, angefeuert,
fiengen die Päbste gegen die Mitte des 12ten
Jahrhunderts an, einzelne Kirchen mit Man-
daten und Specialreservationen zu beschweren,
und späterhin das Jus Praeventionis einzufüh-
ren. Der Grund, worauf sie sich bey die-
sen Eingriffen in die Rechte der Bischöfe und
der Kirchen bezogen, bestand theils in einer
alten Gewohnheit, (so wenig auch die ältern

Kanonen und selbst die Dekretalen Gregors IX. hievon wissen wollten) theils in dem pseudoisidorianischen Grundsatze: *Pontifex est ordinarius Ordinariorum*, und der von den Ultramontanern mit vieler Weisheit daher geleiteten Folge: *Pontifex est Dominus omnium beneficiorum totius mundi.* Diese Gründe waren viel zu reichhaltig, als daß sich die Päbste mit jenen Mandaten, Specialreservationen und Präventionen allein hätten begnügen sollen. Klemens IV. that gegen die Mitte des XIII Jahrhunderts einen Schritt weiter; — er führte die Generalreservationen ein; und wenn er auch gleichwohl das Vergnügen nicht genoß, in seinem Vorhaben zu reussiren, so mochte ihn doch dafür die Aussicht entschädigen, daß seine Nachfolger hierin um so glücklicher seyn würden, mit je mehrerer Gelassenheit man den von ihm — als die Basis aller Reservationen öffentlich aufgestellten Grundsatz: der Pabst sey Herr von allen

Beneficien der ganzen Welt, — angenommen hatte. Schon unter seinem zweyten Nachfolger — Bonifaz VIII erkannte man die Generalreservationen an, und seinen Nachfolgern, und unter diesen vorzüglich einem Johann XXII und einem Benedickt XII war es ein leichtes, immer mehrere Reservationen einzuführen, und die Sache endlich dahin zu leiten, daß beynahe alle Beneficien, sie mochten Namen führen, welche sie wollten, Reservationen für den päbstlichen Stuhl abgaben.

Die nächste Folge dieser päbstlichen Reservationen war, daß, wenn zuvor schon der Einfluß der Bischöfe auf die Annahme eines großen Theils der Geistlichkeit durch die angeführten Ursachen merklich gemindert worden war, er von nun an fast gänzlich verschwand. Der Pabst besetzte als Dominus omnium beneficiorum die in den Bisthümern erledigten

ten Beneficien cum et sine cura selbst, — übertrug sie an Personen, welche die für die Kollation bestimmte Summe zu entrichten fähig waren, oder sonst Gelegenheiten zu benutzen wußten, sich bey ihm, — durch was immer für Wege, in Kredit zu setzen, — ohne alle Rücksicht zu nehmen, ob sie die dem geistlichen Stande entsprechende Fähigkeiten besäßen, — dem Bischofe zu einer zweckmäßigen Benutzung dienen könnten, oder ohne irgend eine Konkurrenz der Bischöfe anzunehmen.

Forscht man nach den fernern Folgen dieser Veränderung in der Kirchenzucht: so konnten sie wohl keine andere seyn, als welche wir in allen Geschichtschreibern der damaligen Zeiten, und in den von allen Nationen geführten Beschwerden mit so gräßlichen Farben geschildert finden. — Die gesammte Geistlichkeit bestand aus den unwürdigsten Geschöpfen,

pfen, die unbewußt der Pflichten ihres Standes — mitten in einem müßigen, unthätigen Leben ein Spiel ihrer Leidenschaften und einen Gegenstand des öffentlichen Aergernisses abgaben; — ein allgemeines Sittenverderbniß und eine gänzliche Unwissenheit riß in alle Stände ein; — aller Gottesdienst unterlag; — alle Begriffe von Tugend und Redlichkeit verschwanden, und in ihre Stelle traten alle Laster, die den Menschen zu dem unwürdigsten Gegenstande der Schöpfung herabwürdigen. — Nie zeigte sich das Amt der Bischöfe unthätiger und unwirksamer, — nie sank sein Ansehen mehr, als in diesen Zeiten des allgemeinen Verderbnisses. Versuchte auch zuweilen ein oder der andere edelgesinnte Bischof, — angefeuert von dem Gefühle der Pflichten seines Amtes, dem verderblichen Strome sich entgegen zu setzen, und dem Wohle seiner Kirche durch zweckmäßige Mittel aufzuhelfen; so wußte man dagegen von Rom aus seinen

Versuchen auf eine Art zu begegnen, welche jeden Andern von ähnlichen Schritten abzuhalten vermögend war.

So sehr sich die zur Hebung des durch die Mehrheit der Päbste in der Kirche eingerissenen Schisma, und zur Erreichung einer sogenannten Reformatio in Capite et membris gehaltenen nachherigen Kirchenversammlungen von Pisa, Konstanz und Basel auch angelegen seyn ließen, unter den vielfachen Mißbräuchen des römischen Hofs vorzüglich jenen der Reservationen — als den Grund aller Zerrüttungen in der Kirche, und als einen Haupteingriff in die ursprünglichen bischöflichen Gerechtsamen — zu beseitigen; und so sehr zweckmäßiger Mittel sie sich hiezu bedienten: so fehlte es doch den Nationen theils an einem hinlänglichen Grade von gutem Willen und Harmonie, — theils an hinlänglicher Staatsklugheit, den Nebenwegen,

wegen, welche der römische Hof zur Abwendung des ihm bevorstehenden Schlags einschlug, auszuweichen. Statt vereint mit den Koncilien die Rechte ihrer Kirchen wieder erwerben, und gegen alle päbstliche Eingriffe vertheidigen und sichern zu suchen, begnügten sich die Nationen, einzeln mit dem römischen Hofe Verträge einzugehen, und — gleich als stritten sie für eine ungerechte oder zweifelhafte Sache, einen kleinen Vortheil, welchen ihnen Rom nur deswegen zu gewähren schien, um bald mit desto mehrerem Grunde neue Eingriffe wagen, oder neue Bewilligungen erwirken zu können, einem weit größern aufzuopfern, wenn ihnen alle Kirchenversammlungen denselben auch gleichwohl um so eher zugesichert hatten, je augenscheinlicher alles Recht für sie stritt. — Auf jene Art entstanden unsere *Concordata Principum*, welche Eugen IV mit der Nation schloß, Nikolaus V aber bestätigte, und welche für

das

das Wohl und die Freiheit der deutschen Kirche so günstige Aussichten eröffneten; — auf diese die *Concordata Aschaffenburgensia*, welche nicht nur alle diese Aussichten verschwinden machten, sondern anbey dem Pabste zur Behauptung seiner Eingriffe in die ursprünglichen Rechte der deutschen Bischöfe und in die Freiheit der besondern Kirchen einen Rechtsgrund abgaben.

Da durch dieß Konkordat dem Pabste der größte Theil seiner vorigen Reservationen von der Nation bewilligt wurde; so ist um so weniger auffallend, wenn wir nach Abschliessung desselben der so vielen Bemühungen der deutschen Nation ohngeachtet den Zustand der Kirche um so wenig verbessert finden. Die Quelle des Uibels erhielt sich in Beybehaltung der Reservationen; die Folgen konnten also auch nur dieselben seyn. Der Einfluß des Bischofs auf die Annahme seiner

lichkeit blieb noch immer äußerst eingeschränkt, so wie seine Macht, sie auf eine zweckmäßige Art nach dem Bedürfnisse seiner Kirche zu benutzen, wenn er anders nicht Gefahr laufen wollte, sich mit dem päbstlichen Stuhle und mit den einzelnen Stiftern abzuwerfen, welche beide solches als Eingriffe in ihre erworbene Rechte betrachtet, und gemeinschaftlich als solche behandelt haben würden. — Das Band der Geistlichkeit mit ihrem Bischofe war schwach. So wie ein großer Theil derselben seine Provision allein dem Pabste zu verdanken hatte, glaubte er auch weniger dem Bischofe unterworfen zu seyn, besonders da sich der römische Hof, um seinen Grundsatz von Allgewalt aufrecht zu erhalten, ihrer auch ungegründeten Beschwerden gegen ihren Bischof mit so vieler Wärme annahm. Und was konnte sie wohl mehr aufmuntern, sich ungescheut einem zügellosen Leben zu überlassen, wozu sie ohne dieß schon

der Mangel an Beschäftigung und der Genuß so treflicher Einkünfte reizten, als die sichere Hofnung, es ungestraft fortsetzen zu können! — Ihr Beyspiel wirkte mächtig auf die übrige Geistlichkeit; — reizte auch sie zur Nachahmung, und machte demnächst das Uibel nur ärger.

— Was Wunder also, wenn wir nach Abschließung der Konkordaten bey so vielen Gelegenheiten, und besonders in den nicht ein volles Jahrhundert nachher von der Nation aufgestellten hundert Gravaminen noch immer dieselben Klagen über Darniederliegung des Gottesdienstes, — anwachsendes Sittenverderbniß des Volks, — ausschweifende Lebensart der Geistlichen, — ganz zweckwidrige Verwendungen der Stiftungen, — Entblösung ganzer Gegenden von Seelsorgern ꝛc. ꝛc. allgemein herrschen sehen? — Da sich diese Reservationen bis auf den heutigen Tag

er=

erhielten, — was Wunder, wenn unsere deutsche Kirche sich noch immer in demselben betrübten Zustande befindet, der nur durch eine gänzliche Entfernung dieses Uibels und durch die hiedurch zu bewirkende Einsetzung der Bischöfe in ihre ursprüngliche Gerechtsamen, ohne derer volle Ausübung sie ihren Kirchen nie weder mit dem gehörigen Nachdrucke werden vorstehen, noch auch den Grad von Vollkommenheit, derer sie auf diesen Fall allein fähig sind, werden geben können, beseitigt werden kann!

Und bey dieser Lage der Sachen sollten die Bischöfe in der Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen durch das Aschaffenburger Konkordat und besonders die in demselben bewilligten Reservationen nicht merklich gehindert seyn? — — Wer ist so kurzsichtig,

 den

den Ungrund, — das Falsche dieser Behauptung nicht einzusehen? — Wer sollte Bedenken tragen, der Sache des Kongresses mit aller Uiberzeugung ihrer Gerechtigkeit um so eher den glücklichsten Erfolg zu wünschen, als sich von der Einsicht und dem Eifer unserer deutschen Kirchenvorsteher mit gewisser Zuversicht bestimmen läßt, daß sie eine solche Reform nur zum Wohle ihrer Kirche mit dem thätigsten Bestreben benutzen werden?

§. IX.

Den andern Satz anbelangend: „man dürfe nicht vergessen, daß dem Pabste das Recht der Reservationen (die in den beiden Extravaganten Enthaltenen allein ausgenommen) nicht erst in dem Aschaffenburger Konkordate eingeräumt, sondern nur in Ansehung der Abwechslungsart der Vergebung eine Abänderung getroffen worden"; so hätte ich sehr gewünscht, ihn weiter ausgeführt, oder doch wenig-

wenigstens die „vorderen Konkordaten", worauf sich diese Behauptung gründen soll, näher bestimmt zu finden. Denn noch zur Zeit ist mir nicht ein einziger vor Abschließung des Aschaffenburger Konkordats zwischen der Nation und dem päbstlichen Stuhle errichteter Vertrag bekannt, welcher diesem auch nur von weitem ein Recht der Reservationen zugestünde. Und nach dem Zusammenhange der Geschichte von den Reservationen, — dem Betragen der Nation, — der Verfahrungsart und den Dekreten der Koncilien — vorzüglich dessen von Basel, und selbst nach dem Benehmen des päbstlichen Stuhls bey dem über die Reservationen entstandenen Aufstande zu urtheilen, kann ich mich unmöglich von der wirklichen Existenz solcher anderer Verträge überzeugen. — Nicht nach dem Zusammenhange der Geschichte der Reservationen. Diese zeigt vielmehr, daß die Reservationen aus den unlautersten Quellen

einer übertriebenen Herrschsucht und eines chimärischen Eigenthums aller Beneficien entsprangen, als worauf sich die Päbste allein bezogen. — Nicht nach dem Betragen unserer Nation. Hieraus ersehen wir, daß, wenn sie auch dem Pabste dem Anscheine nach Reservationen gestattete, sie ihm dieselben keineswegs als ein Recht einräumte; sondern vielmehr als Mißbräuche eine Zeitlang duldete, und, da sie sich immer weiter ausdehnten, als gegen übertriebene — für sich zerfällige Anmaßungen auf ihre Abstellung drang; und, da sie sich solche wenig vom römischen Hofe selbst versprechen konnte, vorzüglich ihretwegen auf der Zusammenberufung eines allgemeinen Konciliums bestand. — Nicht nach der Verfahrungsart und den Dekreten der Koncilien und vorzüglich jenes von Basel. Diese erleuchtete Versammlungen betrachteten die Reservationen von ihrem Ursprunge an, als die ärgsten Mißbräuche

bräuche und die gröbsten Ausartungen der päbstlichen Macht. Aus diesem Gesichtspunkte annullirten sie alle päbstliche Reservationen, und überließen die Vergebung der Pfründen den Collatoribus ordinariis. — Und wie verhielt sich hiebey der päbstliche Stuhl? — Nirgends finden wir, daß er sich auf vordere Konkordaten berufen, welche ihm dieß Recht zusicherten. Würde er aber dieß wohl unterlassen haben, wenn solche existirt hätten? In den Concordatis Principum, wovon das Instrumentum Acceptationis Decretorum basileensium den Grund ausmacht, wurden gleichfalls die Reservationen aufgehoben, und Eugen IV und Nikolaus V bestätigten sie, ohne sich auf einen Vertrag zu beziehen, der sie ihnen etwa eingeräumt hätte.

Doch sollte etwa der Hr. Verfasser unter jenen vordern Verträgen das nach der unsee-

ligen Trennung des konstanzer Konciliums zwischen der Nation und dem Pabste Martin V abgeschlossene Konkordat verstehen? Ich traue dem Hrn. Verfasser zu viele Kenntnisse in unserm deutschen Kirchenstaatsrechte zu, als daß ich einen ähnlichen Gedanken länger hegen könnte. Hieraus muß ihm bekannt seyn, daß die Reservationen, welche dem päbstlichen Stuhle in jenem Vertrage eingeräumt wurden, ihm nur auf fünf Jahre bewilligt wurden, nach deren Ablauf die Nation wieder ihre volle Freiheit in Konferirung der Beneficien genießen sollte, wie der deutliche Buchstab des Konkordats zur Genüge ausweist. Hierin ist also nur die Rede von einer zeitlichen Bewilligung einiger bestimmten Reservationen, nicht aber von Einräumung eines Rechtes hiezu, — noch viel weniger aber eines perpetuirlichen Rechtes.

§. X.

§. X.

Daß übrigens, wenn der Pabst nach Grundsätzen des Rechts, und nicht nach Ursachen der Billigkeit und frommer Wünsche, wie es S. 17. heißt, sein Recht über kurz oder lang verlieren sollte, das Kollationsrecht nicht den Bischöfen, sondern jenen, denen es sonst zustand, anheimfallen müße; scheint mir nach Grundsätzen des Rechts lange nicht so sehr ausgemacht, als der Herr Verfasser behauptet. Haben auch gleichwohl fast alle Stifter Deutschlands theils durch Privilegien, theils durch Gewohnheit das Kollationsrecht erworben; so bleibt doch der Grundsatz mit allen seinen Folgen aufrecht, daß der Bischof *Collator originarius* und *ordinarius* aller Beneficien seiner Diözes sey. Für ihn streitet also die Vermuthung so lange, — bis das Gegentheil erwiesen ist. — Haben sich nun ferner die

Stifter einen Theil des Kollationsrechts zum Nachtheile der Mutterkirche entreißen lassen, und der Bischof adquirirt ihn wieder; so wüßte ich nicht, ob er fernern Anstand nehmen sollte, es als ein sich erworbenes Recht auszuüben. — — Doch dem sey, wie ihm wolle; genug, daß auch dann, wenn dieß Recht den Stiftern anheimfiele, der Bischof doch immer *Collator eminens* bleibe, und als solchem ihm das Recht zustehe, keinem eine Provision zu gestatten, von welchem er nicht vollkommen überzeugt ist, daß er zur Beförderung des Wohls seiner Kirche der ursprünglichen Bestimmung seines Beneficiums entsprechen könne, und entsprechen werde.

§. XI.

„Wenn das Aschaffenburger Konkordat auch gleichwohl nur bis zum nächstgehoften Koncilium eingegangen worden (wogegen sich noch manches einwenden ließ); so folgt doch

hier-

hieraus keineswegs, daß die Nation zu einem einseitigen Bruche desselben berechtigt sey, da 1. das zunächst gehaltene Koncilium, keine Abänderung traf, und da ferner 2. die Nation durch ein hundertjähriges Abwarten eines Conciliums, und durch die Verbindung ihrer Kaiser auf die Festhaltung der Konkordaten — ihre verbindliche Kraft schlechterdings anerkannte".

§. XII.

Obgleich mir nur zu gut bekannt ist, daß die Meinung aller Schriftsteller über die Konkordaten einstimmig dahin gerichtet ist, als sey die öftere Erwähnung eines futuri Concilii in dem Konkordate von dem zunächst gefolgten — und mithin von dem Tridentinischen zu verstehen; so kann ich dieser Meinung doch um so weniger beypflichten, je weniger sie mir dem trockenen Buchstaben des Konkordats sowohl, als den einfachsten

Grund-

Grundsätzen einer gesunden Hermeneutik und dem Zusammenhange der Geschichtsumstände angemessen zu seyn scheint. Vielleicht nahm man diese Meinung — ohne eine weitere Untersuchung nur darum so allgemein an, weil der in den vorhergehenden Konkordaten vorkommende Ausdruck eines *futuri Concilii* von dem zunächst gefolgten zu verstehen ist, ohne zu bemerken, daß dieser Sinn nur aus dem Zusammenhange der einzelnen Stellen oder der Geschichte hergeleitet sey.

Die vorzüglichsten Stellen des Konkordats, worin einer etwaigen Abänderung eines futuri Concilii gedacht wird, sind folgende — auch vom Verfasser der unpartheiischen Gedanken angeführte:

a. jene im Artikel von den Pabstmonathen, welche also lautet: „ipsa ordinacio hec (collationis beneficiorum

non

non reservatorum) — quoad apostolicam sedem in Kalend. Junii proxime futuris currere incipiet durabitque deinceps *nisi in futuro Concilio de Consensu nacionis aliter fuerit ordinatum*";

und *b.* jene im Artikel von den Annaten: „curratque hec observantia (Annatarum) deinceps *nisi eam similiter in futuro Concilio de Consensu nacionis immutari contingat*".

In beiden Stellen heißt es schlechterdings „in futuro Concilio". Man bediente sich demnächst eines generellen Ausdrucks, ohne ihm eine fernere nähere Bestimmung beyzufügen, welche doch um so nothwendiger gewesen wäre, je bestimmter und präciser man sich in Verträgen ausdrücken muß, und je gewisser man dieser Regel, gegen welche unsere Vorfahren so selten fehlten, auch in

diesem Falle getreu geblieben seyn würde, wenn man mit dem Ausdrucke „in futuro Concilio“ ausser jener „in einem zukünftigen Koncilium“ noch eine andere Idee verknüpft hätte. — Diese Bemerkung erhält noch mehr Gewicht durch folgende Betrachtungen: Wenn man unter dem lateinischen Ausdrucke „futurum“ zur Zeit der Abschließung des Konkordats — allein die nächstfolgende Zeit verstand, warum lesen wir doch in der jener Stelle unmittelbar vorhergehenden: „ipsa ordinacio hec collacionis — in Kalend. Junii *proxime futuris* currere incipiet“? Wozu hier diese überflüssige genaue Bestimmung, wenn die Sache an sich schon bestimmt gewesen wäre, — wenn man schon damals den nemlichen Begriff mit dem Ausdrucke „futurum“ verband, als unsere Schriftsteller über die Konkordaten damit verbinden? — Zudem — ist wohl von unserer Nation, davon dem größten Theile die An-

nahme

nahme der Konkordaten so lange äusserst bedenklich schien, zu vermuthen, daß sie ihr ganzes künftiges Schicksal in Rücksicht derselben blos von der Entscheidung des nächsten Konciliums habe abhangen lassen wollen, besonders da dieses Konciliums nur im Allgemeinen — ohne Angabe des Ortes, der innern Einrichtung u. s. w. erwähnt wurde, und da es dem Pabste ein leichtes gewesen wäre, bey solcher Beschaffenheit der Umstände das nächste Koncilium auf eine Art zusammenzuberufen, daß sein Einfluß auf es hinreichend gewesen wäre, die Sache der Nation entweder gar nicht zur Sprache kommen zu lassen, oder doch wenigstens ihn zu versichern, daß, im Falle sie zur Sprache käme, sie doch nie nach Wunsche der Nation entschieden würde? — Gewiß man tritt der Liebe der Nation zu ihrer eigenen Sache und ihren Einsichten in die Denkungs- und Handlungsart des römischen Hofs, von denen sie

noch vor kurzem — bey Zusammenberufung und Anordnung des konstanzer Konciliums so deutliche Beweise abgelegt hatte, bey jener Auslegung zu nahe, da, wenn sie wirklich gegründet wäre, die Sache selbst ein unüberlegter Schritt gewesen, der für die Nachkommen in jeder Rücksicht äußerst bedenklich seyn mußte! —

Doch sollte auch diese Bemerkung, davon ich hier nur einige Grundzüge liefere, die weitere Ausführung aber für eine eigene Arbeit vorbehalte, minder überzeugend seyn: so wird mir doch ein jeder einräumen, daß der Ausdruck „in futuro Concilio“ an sich schon äußerst unbestimmt sey, und nach dem lateinischen Sprachgebrauche gleich viele Gründe dafür streiten, daß er bedeute „in einem zukünftigen Koncilium“ als „in dem zukünftigen Koncilium“. Hier treten folglich alle jene Grundsätze einer geläuterten Hermeneu-

tik ein, nach welchen dunkle und unbestimmte Stellen in Verträgen erklärt und rechtlich angewendet werden müssen; als: im Zweifel streitet die Vermuthung für die natürliche Freiheit. — Derjenige, welcher aus einem Vertrage einen Vortheil zu ziehen sucht, dessen er nicht bestimmt erwähnte, hat denselben um so weniger zu genießen, als er bestimmter hätte reden sollen und müssen, u. a. m. — — Wer wird aber Bedenken tragen, bey einer genauen Untersuchung der Sache als sicher anzunehmen, daß alle diese Gründe für die Nation streiten?

Da auf diese Art Niemand so gewissenhaft seyn wird, auch nur einen Augenblick Anstand zu nehmen, der Nation das Recht zuzugestehen, einseitig von dem Konkordate abgehen zu können: so finde ich um so weniger nöthig, dem Hrn. Verfasser auf seine

obige Zweifel zu antworten. Sie heben sich schon durch die Sache selbst. Der einzige Einwand, der noch einer Auflösung bedürfte, möchte etwa dieser seyn: ob die Nation nicht durch die lange Abwartung eines Konciliums, und durch die Verbindung ihrer Kaiser auf die Festhaltung der Konkordaten auf das ihr hierin zugestandene Recht Verzicht geleistet, und somit das Konkordat schlechterdings angenommen habe? — Allein auch hiebey kann ich mich um so kürzer fassen, je bekannter es ist, wie viele Mühe die Nation gleich nach Abschließung des Konkordats angewendet habe, um von dem Pabste die Zusammenberufung eines Konciliums zu erwirken, und wie vieler Kunstgriffe sich der römische Hof, dem von jeher mit nichts weniger als mit Kirchenversammlungen — vorzüglich außerhalb Italien gedient war, zu bedienen gewußt habe, um dem dringenden Begehren der Nation

aus-

auszuweichen. *) (Den Kommentar hiezu findet man vorzüglich in den Reichstagshandlungen unter Max I. und Karls V. Regierungen) — Was die Verpflichtung des Kaisers auf die Aufrechthaltung der Konkordaten anbelangt, so ist ausgemacht, daß ihr Zweck kein anderer sey, als die Nation hiedurch gegen die Wiederholungen der mannichfaltigen Eingriffe in die Konkordaten von Seiten des römischen Hofs zu sichern, wie dieß aus dem Zusammenhange der Geschichte und der Einverleibung jener Stelle in Karls V. Wahlkapitulation hinlänglich erhellt **).

§. XIII.

*) Unter den Bedingnissen, worunter Pius II. den zum Erzbischof von Mainz erwählten Diether von Isenburg bestätigen wollte, war die erste, daß er nie auf ein allgemeines Koncilium antragen sollte. — Diether von Isenburg. Mainz 1789. S. 85.

**) So schief und unrichtig in den Unpartheiischen Gedanken die Anwendung von dem Art. XVI. der Wahlkapitulation Karls V. ge-

§. XIII.

„Der Einwand, daß das Aschaffenburger Konkordat sich auf die Dekrete Pseudoisidors gründe, und mithin als ein ex errore, ex falsa causa, ex falsis instrumentis eingegangener Vertrag für sich zerfalle, beweist um so

getroffen worden; so läßt sich dieß doch ungleich mehr von der Behauptung des Hrn. Mohl sagen. Dieser findet hierin Gegenstände, welche man — auch bey aller Geistesanstrengung vergebens aufsucht. Er sagt nemlich: „Gleich die erste Wahlkapitulation beweist, wie wenig sich die Nation beyfallen ließ, dem Pabste seine in den Konkordaten bewilligte Rechte nur so geradezu und einseitig auf dem Reichstage abzusprechen. Im Gegentheile legte sie hierin, so wie in den nachfolgenden Wahlkapitulationen das deutlichste Geständniß ab, daß sie sich nicht für berechtigt hielt, die eingegangenen Verträge eigenmächtig abzuändern, noch weniger aber sie aufzuheben". — Statt einer nähern Antwort hierauf verweise ich den Leser unmittelbar auf den Art. XVI. e. selbst, und

*. Capitulationes Imperatorum et Regum Romanogermanorum - cum Annotamentis Joh. Limnaei. Argentorati 1658. 4. pg. 41.

so weniger, da die Falschheit jener Dekrete schon lange in Deutschland bekannt ist, und die Nation dessen ohngeachtet die fernere Verbindlichkeit des Vertrags in der Kaiserlichen Wahlkapitulation und bey andern Gelegenheiten anerkannte".

und er wird sich aus seinen deutlichen Worten — ohne irgend eine andere Rücksicht überzeugt fühlen, daß man sich von einem ähnlichen Geständnisse der Nation kaum sollte träumen lassen. — Er wird es dem Geiste einer jeden Kaiserl. Kapitulation entsprechend finden, daß der Konkordaten wegen ihnen um so eher — (auch ohne besondere Veranlassung der römischen Kurie) eine eigene Stelle, und zwar von ähnlicher Art als in den seitherigen Kapitulationen eingerückt wurde: je einen engern Bezug sie als Reichsgesetze und Reichsverträge auf die Verfassung des deutschen Staatskörpers selbst haben, — und je sorgfältiger schon der besondern Konstitutionen einzelner Stiftungen und Stände darin gedacht wird. — Der Leser wird von selbsten auf den analogischen Schluß gerathen, daß, — so wenig diese hiedurch, daß sie die Kaiser

§. XIV.

So viel Wahres dieser Satz zu enthalten scheint; so wenig wird er bey einer genauern Untersuchung bestehen. Aus der Geschichte der berüchtigten isidorischen Sammlung ist bekannt, daß, obgleich man ziemlich frühzeitig Verdacht gegen sie zu schöpfen anfieng, welchen die Centuriatores Magdeburgici *f.* und

ser auf Aufrechthaltung ihrer Konstitutionen verpflichten ließen, stillschweigend ein Geständniß ablegten, als stünde ihnen das Recht nicht zu, dieselben unter den gehörigen Eigenschaften abzuändern oder gänzlich aufzuheben, — daß, sage ich, eben so wenig sich etwas ähnliches von der Nation in Rücksicht der Verbindung des Kaisers auf die Festhaltung der Konkordaten behaupten lasse.

Wie sehr historisch unrichtig und falsch außerdem noch die Auslegung des Hrn. Mohl sey, werde ich im Verlaufe §. 19. bey Gelegenheit einer andern Behauptung von ihm — durch unwidersprechliche Thatsachen beweisen.

f. Centur. II. C. 2.

und bald darauf Blondell g. zur Gewißheit erhoben; — daß dessen ohngeachtet noch eine geraume Zeit verstrich, bis sich der katholische Religionstheil von der Aechtheit jener Beschuldigung überzeugt hielt. Und dieß wird um so weniger auffallend seyn, da die Sache das Interesse von dreien Kirchengliedern reizte, von welchen jedes für sich allein sie aufzuschieben vermögend war. Denn die Sache betraf nicht nur den Pabst, dessen unerhörte Behauptungen von Allgewalt und unbeschränkter Herrschaft sich eben auf jene isidorische Dekretalen — wider ihren eigenen Zweck als ihre Basin gründeten; sondern sie betraf zugleich den größten Theil der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit. — „der Bischöfe", als welche von jeher nichts sehnlicher wünschten, als sich von der Gewalt der Erzbischöfe und der Pro-

g. in seinem Werke: Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes.

vincialkoncilien, so viel möglich, unabhängig und frei zu machen, und um diesem Wunsche entsprochen zu sehen, kein Mittel scheuten, — sollte es sie auch gleichwohl (wie eben der Fall bey Isidors Dekreten war) der unbedingten Macht eines Einzigen unterwerfen, und sie selbst von der eigenen bischöflichen Würde zu jener von päbstlichen Stellvertretern herabwürdigen. — — — „der übrigen Geistlichkeit", als welche den größten Theil ihrer so zahlreichen und wichtigen Immunitäten allein den falschen Dekretalen zu danken, und mit der Anerkennung ihrer Unächtheit zugleich den Verlust von jenen zu befürchten hatte.

Bey einem so vielfach gereizten Interesse, was Wunder, wenn wir außer jenen Gelehrten, welche sich der Pseudodekreten aus Uiberzeugung annahmen, noch so viele andre Vertheidiger auftreten sahen, die — aus hunderterlei verschiedenen Absichten weder Zeit

noch Mühe sparten, alle zu ihrem Zwecke dienliche Gründe aufzusuchen, und sie zugleich unter allen jenen ausgeklügelten Sophistereien vorzutragen, welche für sich schon bei einem minder aufgeklärten oder minder aufmerksamen Leser auch gegen die gewisseste Sache Mißtrauen zu erregen, oder wohl gänzlich dagegen einzunehmen vermögen! — Und erreichte je eine Klasse von Schriftstellern ihren vorgesetzten Zweck; so waren es gewiß eben jene Vertheidiger der isidorischen Sammlung. Sie erwirkten, daß die Sache durch einen Zeitraum von beynahe hundert Jahren in eine Art von heftigem Rechtsstreite verwickelt war, welche schon für sich alle einseitige Neuerungen gegen das Dekret — besonders in Rücksicht der mit dem päbstlichen Hofe abgeschlossenen Verträge untersagte, und mithin alles in seinem seitherigen Stande bis zur entschiedenen Sache sicherte.

Doch endlich siegte die Stimme der Wahrheit, und auch der katholische Religionstheil erkennt seit zwanzig bis dreisig Jahren die isidorische Sammlung allgemein als unächt und unterschoben an. Allein ihre Dekrete waren zu sehr in allen nachgefolgten Sammlungen der Kirchengesetze zum Grunde gelegt, und sie waren, und sind zum Theile noch wirklich zu tief mit unserm Kirchenstaats- und Privatrechte verwebt, als daß mit der blosen Anerkennung ihrer Falschheit zugleich ihre Folgen hätten verscheucht werden können. Vielmehr zeigt sich auch hier die Wahrheit des Satzes, daß der Ursprung eines Uibels entdeckt, und zu seiner Abstellung die gehörigen Maaßregeln getroffen seyn können, und es dessen ohngeachtet in seinen Folgen fortwähre. — — Die Auffindung und Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Dekrets selbst war erst die Frucht einer reifern Bearbeitung der Geschichte, — einer richtigen Entdeckung

und Benutzung der ächten Quellen von unserm deutschen Kirchenstaatsrechte, — einer geläuterten Kritik und andrer Wissenschaften, welche erst in neuern Zeiten mit dem glücklichsten Erfolge bearbeitet wurden. Seit dem man diese Wissenschaften kultivirte, und gehörig benutzte, — seit der Zeit erst stieß man auf unzählige Mißbräuche in unserer Kirchenverfassung, welche sich allein von den isidorischen Dekreten herleiten, und welche man von nun an zuerst zu beseitigen im Stand sich fühlte. Und wer bürgt, daß sich mit dem Verlaufe nicht noch andere von eben dieser Art zeigen werden, von welchen wir vergebens noch bis auf diese Stunde den eigentlichen Grund aufsuchten, und daher eben so vergebens an ihrer Abstellung arbeiteten?

Gehört nun die Bemerkung, daß auch das Aschaffenburger Konkordat als ein Ausfluß der

der pseudoisidorischen Dekretalen anzusehen sey, mit unter die neuern Recherchen; und überzeugte man sich auch von dieser Wahrheit in neuern Zeiten allgemein (welche beide Sätze der Hr. Verfasser in der Voraussetzung seines Arguments selbst zugesteht); wie läßt sich wohl behaupten, daß die Nation in der Kaiserl. Wahlkapitulation und an andern Orten die Verbindlichkeit des Vertrags — schlechterdings — ohne Rücksicht auf die Vortheile, welche ihr die Falschheit des Dekrets gewähren konnte, anerkannt habe, da sie doch hier nur nach ihrem besten Wissen, und nach Uiberzeugung handelte?

Daß übrigens auch der gleichwohl hundertjährige Besitzstand des römischen Hofs der Nation auf keine Art präjudiziren könne, wird niemand bezweifeln, welcher erwägt, daß er einerseits auf Irrthum und Ungerechtigkeit beruhte, andrerseits aber stets von der

Nation

Nation widersprochen wurde *h.*, wie unten mit mehrerem ausgeführt werden wird. — — Zudem sind die Rechte, welche in jenem päbstlichen Besitzstande enthalten sind, so geartet, daß schon ihrer Natur nach nicht einmal Präskription dagegen eintreten kann. Denn theils gründen sie sich auf die Wesenheit des bischöflichen Amts, — theils auf Verträge und Koncilienschlüsse. Gegen jene kann Verjährung um so weniger statt finden, da sie sich unmittelbar in dem göttlichen Rechte gründen, das durch keine Menschensatzungen eine Abändrung leiden kann. — Die Rechte der letztern Gattung hingegen versetzen die deutsche Nation in das Verhältniß eines freyen — unabhängigen Volks, welches nur die Grundsätze des Völkerrechts anzuerkennen hat, — nur nach diesen in seinen Handlungen

h. Gedanken des Georg Ludwig Böhmer über den Emser Kongreß. 1787. §. 16. S. 19.

auf eine Zeitlang täuschen, und gegen die Sache der Nation mißtrauisch machen müssen. Nur schade, daß sie bey einer nähern Untersuchung so wenig bestehen, wie der Hr. Verfasser, nach dem Vortrage zu urtheilen, selbst fühlen mochte! — Und zugleich schade für den Verfasser, daß man hier weit mehr als bey einer seiner vorhergehenden Stellen gegen seine Versicherungen von Unpartheilichkeit und gegen die Aufrichtigkeit seines der Apologie beygefügten Wunsches, die Nation möge ungeachtet ihrer ungerechten Sache in ihrem Vorhaben reussiren, argwöhnisch werden muß.

Ich werde jeden seiner Gründe einzeln durchgehen, — ihm meine Bemerkungen beyfügen, die Entscheidung selbst aber dem unpartheiischen Leser überlassen.

§. XVI.

„Die Beschuldigung, daß der päbstliche Stuhl den Konkordaten gleich nach ihrer Abschließung entgegengehandelt habe, beweist nichts, indem man damals von beiden Seiten (von Seiten der deutschen Nation und des römischen Hofs) in dem größten Mißverständnisse stand. Denn jene hielt sich für den privilegirten, dieser hingegen für den privilegirenden Theil. Wie kann es also auffallend seyn, wenn sich der päbstliche Stuhl in vorkommenden Fällen für berechtigt hielt, wenigstens aus so genannter Machtvollkommenheit seinem Privilegium derogiren zu dürfen?“

§. XVII.

Wenn es auch nach der vom Verfasser aus Schmitts Geschichte der Deutschen angeführten Stelle seine Richtigkeit hat, daß unsere Nation noch im Jahre 1440 über die

ihr zustehenden Gerechtsamen so wenig aufgeklärt war, daß sie die in den Avisamenten festgesetzten Punkte in vim Privilegii vom päbstlichen Hofe zugestanden wünschte, und um diesem Gesuche um so bereitwilliger entsprochen zu sehen, sich auf nichts bessers zu beziehen wußte, als — weil der Pabst von jeher so viele Hilfe — Beystand und Güter von ihr bekommen; so ist doch auf der andern Seite eben so ausgemacht, daß sie in einer Zeit von weniger als acht Jahren diese Denkungsart ganz ablegte. — Das Studium der konstanzer und basler Dekreten, — die dadurch erwirkte Bekanntwerdung mit seither ganz unbekannten Ideen, — der Anblick der unzählichen und immer anwachsenden Zerrüttungen und Unordnungen auf dem päbstlichen Stuhle, — die Erinnerung an das grausame Gefühl der vor der Zusammenberufung des basler Konciliums überstandenen Leiden, — und endlich das aufmunternde Beyspiel

spiel der übrigen Nationalkirchen (und unter diesen vorzüglich der Französischen, welche unter ihrem Könige Karl VII. die basler Dekrete 1438 zur pragmatischen Sanktion erhob), welches sowohl das basler Koncilium als die auswärtigen Gesandten mit so vieler Wärme und Nachdrucke zur Nachahmung aufstellten, konnten unmöglich ohne den fruchtbarsten Einfluß auf die Denkungs- und Handlungsart der Nation bleiben; — konnten sie unmöglich von dem rechten Standorte, aus welchem sie die übertriebenen päbstlichen Anmaßungen zu betrachten, und zu entfernen hatte, länger entfernt halten.

Daß dieß auch wirklich der Fall gewesen sey: beweisen hinlänglich der nach der von Eugen IV. gewagten Entsetzung der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier, von ihren Bisthümern unter den deutschen Reichsstän-

 den

den geschlossene Verein *k.*, — die Geschichte der Abfassung und der Inhalt der Concordatorum Principum francofurtensium vom J. 1446, — die bestens überdachte Verhaltungsart des Pabstes und seiner Gesandten, — die von Eugen IV. und Nikolaus V. der Nation ausgefertigten Bullen, und selbst die von jenem den litteris reservatoriis eingerückte Stelle: „Sane cum charissimus in Christo filius *Fridericus* — nonnullique alii nationis Germanicae praelati et principes quaedam *petiverint* a nobis fieri, *quae necessitas ipsa et ecclesiae utilitas — nos concedere compellit*" *l.* Durchgehen wir einen jeden dieser Punkte einzeln, und wir werden uns bey dem ersten Anblicke zur Genüge überzeugen, daß hier nicht mehr von Verleihung eines Privilegiums, sondern vielmehr

k. vom 21sten März 1446. In Müllers Reichstagstheater. T. I. S. 278.

l. Müller l. c. S. 352.

mehr von der Wiedererstattung unrechtmäßig entzogener Gerechtsamen die Rede war. — Aus diesem Gesichtspunkte allein — entfernt von allen Mißverständnissen betrieb die Nation ihre gerechte Sache gegen den römischen Hof; — aus diesem Gesichtspunkte allein unternahm sie gegen ihn jene Schritte, welche auf keinen andern Fall zu entschuldigen seyn würden, und welche sie auch um so weniger würde unternommen haben, je mehr sie ihrem Charakter würde entgegen gewesen seyn. So kündigte sie z. B. dem Pabste nach vielen an ihn gemachten Vorstellungen an, daß sie ihn, im Falle er ihren Konkordaten die Bestätigung versagen würde, nicht mehr ferner als Pabst anerkennen würde. — Würde sich die Nation aber wohl je haben entschließen können, eine Sprache dieser Art zu führen, wenn sie von der Gerechtigkeit ihres Gesuchs nicht vollkommen überzeugt gewesen wäre? — Oder ist dieß etwa die Sprache,

worin man Privilegien und sonstige Bewilligungen nachzusuchen pflegt? — — —

Doch wie betrug sich hiebey der römische Hof? — Ohne die Rechtmäßigkeit des Gesuchs der Nation auch nur von weitem anzufechten, sah er sich nach etlichen vergeblichen Versuchen, die nemlichen Triebfedern wirken zu lassen, welche die Nation seither so glücklich von einem endlichen — gänzlich entscheidenden Schritte abgehalten hatten, in die Nothwendigkeit versetzt, ihrem dringenden Begehren auf eine Art zu entsprechen, welche das volle Gepräg eines wechselseitigen Vertrags trägt, und von Seiten des römischen Hofs allein auf dem Anerkenntnisse der Gerechtigkeit der Anforderung der Nation sich gründete. — Eugens Nachfolger, **Nikolaus V.** weit entfernt, diesen Schritt, welcher doch der päbstlichen Macht so vielen Abbruch that, zu mißbilligen, erkannte vielmehr

das

das Recht auf Seiten der Nation ausdrücklich an; indem er gleich nach Besteigung des päbstlichen Stuhls ihren Gesandten das freie Geständniß ablegte: „Ego, quae cum natione germanica meus antecessor fecit, non solum approbare confirmareque volo, sed exequi et manutenere omnia. *Nimis*, ut mihi videtur, *romani Pontifices fimbrias suas extenderunt.* — Nimis quoque Basileenses apostolicae sedis manus abbreviarunt. Sed ita evenit. *Qui facit indigna, ut injusta ferat, oportet.* — Nobis sententia est, — Episcopos suo jure minime spoliare. Sic enim jurisdictionem nostram nos denique servaturos speramus, *si non usurpaverimus aliena.*“ *m.*; und hierauf die Bulle seines Vorfahrs in einer eigenen Bulle den 28sten März 1447 bestätigte.

---

m. Steph. Baluzii Miscell. Libr. VII. pag. 555.

einer übertriebenen Herrschsucht und eines chimärischen Eigenthums aller Beneficien entsprangen, als worauf sich die Päbste allein bezogen. — Nicht nach dem Betragen unserer Nation. Hieraus ersehen wir, daß, wenn sie auch dem Pabste dem Anscheine nach Reservationen gestattete, sie ihm dieselben keineswegs als ein Recht einräumte; sondern vielmehr als Mißbräuche eine Zeitlang duldete, und, da sie sich immer weiter ausdehnten, als gegen übertriebene — für sich zerfällige Anmaßungen auf ihre Abstellung drang; und, da sie sich solche wenig vom römischen Hofe selbst versprechen konnte, vorzüglich ihretwegen auf der Zusammenberufung eines allgemeinen Konciliums bestand. — Nicht nach der Verfahrungsart und den Dekreten der Koncilien und vorzüglich jenes von Basel. Diese erleuchtete Versammlungen betrachteten die Reservationen von ihrem Ursprunge an, als die ärgsten Miß-

bräuche und die gröbsten Ausartungen der päbstlichen Macht. Aus diesem Gesichtspunkte annullirten sie alle päbstliche Reservationen, und überließen die Vergebung der Pfründen den Collatoribus ordinariis. — Und wie verhielt sich hiebey der päbstliche Stuhl? — Nirgends finden wir, daß er sich auf vordere Konkordaten berufen, welche ihm dieß Recht zusicherten. Würde er aber dieß wohl unterlassen haben, wenn solche existirt hätten? In den Concordatis Principum, wovon das Instrumentum Acceptationis Decretorum basileensium den Grund ausmacht, wurden gleichfalls die Reservationen aufgehoben, und Eugen IV und Nikolaus V bestätigten sie, ohne sich auf einen Vertrag zu beziehen, der sie ihnen etwa eingeräumt hätte.

Doch sollte etwa der Hr. Verfasser unter jenen vordern Verträgen das nach der unsee-

ligen Trennung des konstanzer Konciliums zwischen der Nation und dem Pabste Martin V abgeschlossene Konkordat verstehen? Ich traue dem Hrn. Verfasser zu viele Kenntnisse in unserm deutschen Kirchenstaatsrechte zu, als daß ich einen ähnlichen Gedanken länger hegen könnte. Hieraus muß ihm bekannt seyn, daß die Reservationen, welche dem päbstlichen Stuhle in jenem Vertrage eingeräumt wurden, ihm nur auf fünf Jahre bewilligt wurden, nach deren Ablauf die Nation wieder ihre volle Freiheit in Konferirung der Beneficien genießen sollte, wie der deutliche Buchstab des Konkordats zur Genüge ausweist. Hierin ist also nur die Rede von einer zeitlichen Bewilligung einiger bestimmten Reservationen, nicht aber von Einräumung eines Rechtes hiezu, — noch viel weniger aber eines perpetuirlichen Rechtes.

§. X.

Daß übrigens, wenn der Pabst nach Grundsätzen des Rechts, und nicht nach Ursachen der Billigkeit und frommer Wünsche, wie es S. 17. heißt, sein Recht über kurz oder lang verlieren sollte, das Kollationsrecht nicht den Bischöfen, sondern jenen, denen es sonst zustand, anheimfallen müße; scheint mir nach Grundsätzen des Rechts lange nicht so sehr ausgemacht, als der Herr Verfasser behauptet. Haben auch gleichwohl fast alle Stifter Deutschlands theils durch Privilegien, theils durch Gewohnheit das Kollationsrecht erworben; so bleibt doch der Grundsatz mit allen seinen Folgen aufrecht, daß der Bischof *Collator originarius* und *ordinarius* aller Beneficien seiner Diözes sey. Für ihn streitet also die Vermuthung so lange, — bis das Gegentheil erwiesen ist. — Haben sich nun ferner die

Stifter einen Theil des Kollationsrechts zum Nachtheile der Mutterkirche entreißen lassen, und der Bischof adquirirt ihn wieder; so wüßte ich nicht, ob er fernern Anstand nehmen sollte, es als ein sich erworbenes Recht auszuüben. — — Doch dem sey, wie ihm wolle; genug, daß auch dann, wenn dieß Recht den Stiftern anheimfiele, der Bischof doch immer *Collator eminens* bleibe, und als solchem ihm das Recht zustehe, keinem eine Provision zu gestatten, von welchem er nicht vollkommen überzeugt ist, daß er zur Beförderung des Wohls seiner Kirche der ursprünglichen Bestimmung seines Beneficiums entsprechen könne, und entsprechen werde.

§. XI.

„Wenn das Aschaffenburger Konkordat auch gleichwohl nur bis zum nächstgehoften Koncilium eingegangen worden (wogegen sich noch manches einwenden ließ); so folgt doch hier-

hieraus keineswegs, daß die Nation zu einem einseitigen Bruche desselben berechtigt sey, da 1. das zunächst gehaltene Koncilium, keine Abänderung traf, und da ferner 2. die Nation durch ein hundertjähriges Abwarten eines Conciliums, und durch die Verbindung ihrer Kaiser auf die Festhaltung der Konkordaten — ihre verbindliche Kraft schlechterdings anerkannte".

§. XII.

Obgleich mir nur zu gut bekannt ist, daß die Meinung aller Schriftsteller über die Konkordaten einstimmig dahin gerichtet ist, als sey die öftere Erwähnung eines futuri Concilii in dem Konkordate von dem zunächst gefolgten — und mithin von dem Tridentinischen zu verstehen; so kann ich dieser Meinung doch um so weniger beypflichten, je weniger sie mir dem trockenen Buchstaben des Konkordats sowohl, als den einfachsten

Grund-

Grundsätzen einer gesunden Hermeneutik und dem Zusammenhange der Geschichtsumstände angemessen zu seyn scheint. Vielleicht nahm man diese Meinung — ohne eine weitere Untersuchung nur darum so allgemein an, weil der in den vorhergehenden Konkordaten vorkommende Ausdruck eines *futuri Concilii* von dem zunächst gefolgten zu verstehen ist, ohne zu bemerken, daß dieser Sinn nur aus dem Zusammenhange der einzelnen Stellen oder der Geschichte hergeleitet sey.

Die vorzüglichsten Stellen des Konkordats, worin einer etwaigen Abänderung eines futuri Concilii gedacht wird, sind folgende — auch vom Verfasser der unpartheiischen Gedanken angeführte:

a. jene im Artikel von den Pabstmonathen, welche also lautet: „ipsa ordinacio hec (collationis beneficiorum

non

non reservatorum) — quoad apostolicam sedem in Kalend. Junii proxime futuris currere incipiet durabitque deinceps *nisi in futuro Concilio de Consensu nacionis aliter fuerit ordinatum*";

und *b.* jene im Artikel von den Annaten: „curratque hec observantia (Annatarum) deinceps *nisi eam similiter in futuro Concilio de Consensu nacionis immutari contingat*".

In beiden Stellen heißt es schlechterdings „in futuro Concilio". Man bediente sich demnächst eines generellen Ausdrucks, ohne ihm eine fernere nähere Bestimmung beyzufügen, welche doch um so nothwendiger gewesen wäre, je bestimmter und präciser man sich in Verträgen ausdrücken muß, und je gewisser man dieser Regel, gegen welche unsere Vorfahren so selten fehlten, auch in

diesem

diesem Falle getreu geblieben seyn würde, wenn man mit dem Ausdrucke „in futuro Concilio“ ausser jener „in einem zukünftigen Koncilium“ noch eine andere Idee verknüpft hätte. — Diese Bemerkung erhält noch mehr Gewicht durch folgende Betrachtungen: Wenn man unter dem lateinischen Ausdrucke „futurum“ zur Zeit der Abschliessung des Konkordats — allein die nächstfolgende Zeit verstand, warum lesen wir doch in der jener Stelle unmittelbar vorhergehenden: „ipsa ordinacio hec collacionis — in Kalend. Junii *proxime futuris* currere incipiet“? Wozu hier diese überflüssige genaue Bestimmung, wenn die Sache an sich schon bestimmt gewesen wäre, — wenn man schon damals den nemlichen Begriff mit dem Ausdrucke „futurum“ verband, als unsere Schriftsteller über die Konkordaten damit verbinden? — Zudem — ist wohl von unserer Nation, davon dem größten Theile die An-

nahme

nahme der Konkordaten so lange äußerst bedenklich schien, zu vermuthen, daß sie ihr ganzes künftiges Schicksal in Rücksicht derselben blos von der Entscheidung des nächsten Konciliums habe abhangen lassen wollen, besonders da dieses Konciliums nur im Allgemeinen — ohne Angabe des Ortes, der innern Einrichtung u. s. w. erwähnt wurde, und da es dem Pabste ein leichtes gewesen wäre, bey solcher Beschaffenheit der Umstände das nächste Koncilium auf eine Art zusammenzuberufen, daß sein Einfluß auf es hinreichend gewesen wäre, die Sache der Nation entweder gar nicht zur Sprache kommen zu lassen, oder doch wenigstens ihn zu versichern, daß, im Falle sie zur Sprache käme, sie doch nie nach Wunsche der Nation entschieden würde? — Gewiß man tritt der Liebe der Nation zu ihrer eigenen Sache und ihren Einsichten in die Denkungs- und Handlungsart des römischen Hofs, von denen sie

noch

noch vor kurzem — bey Zusammenberufung und Anordnung des konstanzer Konciliums so deutliche Beweise abgelegt hatte, bey jener Auslegung zu nahe, da, wenn sie wirklich gegründet wäre, die Sache selbst ein unüberlegter Schritt gewesen, der für die Nachkommen in jeder Rücksicht äußerst bedenklich seyn mußte! —

Doch sollte auch diese Bemerkung, davon ich hier nur einige Grundzüge liefere, die weitere Ausführung aber für eine eigene Arbeit vorbehalte, minder überzeugend seyn: so wird mir doch ein jeder einräumen, daß der Ausdruck „in futuro Concilio“ an sich schon äußerst unbestimmt sey, und nach dem lateinischen Sprachgebrauche gleich viele Gründe dafür streiten, daß er bedeute „in einem zukünftigen Koncilium“ als „in dem zukünftigen Koncilium“. Hier treten folglich alle jene Grundsätze einer geläuterten Hermeneutik

tik ein, nach welchen dunkle und unbestimmte Stellen in Verträgen erklärt und rechtlich angewendet werden müssen; als: im Zweifel streitet die Vermuthung für die natürliche Freiheit. — Derjenige, welcher aus einem Vertrage einen Vortheil zu ziehen sucht, dessen er nicht bestimmt erwähnte, hat denselben um so weniger zu genießen, als er bestimmter hätte reden sollen und müssen, u. a. m. — — Wer wird aber Bedenken tragen, bey einer genauen Untersuchung der Sache als sicher anzunehmen, daß alle diese Gründe für die Nation streiten?

Da auf diese Art Niemand so gewissenhaft seyn wird, auch nur einen Augenblick Anstand zu nehmen, der Nation das Recht zuzugestehen, einseitig von dem Konkordate abgehen zu können: so finde ich um so weniger nöthig, dem Hrn. Verfasser auf seine

obige Zweifel zu antworten. Sie heben sich schon durch die Sache selbst. Der einzige Einwand, der noch einer Auflösung bedürfte, möchte etwa dieser seyn: ob die Nation nicht durch die lange Abwartung eines Konciliums, und durch die Verbindung ihrer Kaiser auf die Festhaltung der Konkordaten auf das ihr hierin zugestandene Recht Verzicht geleistet, und somit das Konkordat schlechterdings angenommen habe? — Allein auch hiebey kann ich mich um so kürzer fassen, je bekannter es ist, wie viele Mühe die Nation gleich nach Abschließung des Konkordats angewendet habe, um von dem Pabste die Zusammenberufung eines Konciliums zu erwirken, und wie vieler Kunstgriffe sich der römische Hof, dem von jeher mit nichts weniger als mit Kirchenversammlungen — vorzüglich außerhalb Italien gedient war, zu bedienen gewußt habe, um dem dringenden Begehren der Nation

aus-

auszuweichen. *) (Den Kommentar hiezu findet man vorzüglich in den Reichstagshandlungen unter Max I. und Karls V. Regierungen) — Was die Verpflichtung des Kaisers auf die Aufrechthaltung der Konkordaten anbelangt, so ist ausgemacht, daß ihr Zweck kein anderer sey, als die Nation hiedurch gegen die Wiederholungen der mannichfaltigen Eingriffe in die Konkordaten von Seiten des römischen Hofs zu sichern, wie dieß aus dem Zusammenhange der Geschichte und der Einverleibung jener Stelle in Karls V. Wahlkapitulation hinlänglich erhellt **).

*) Unter den Bedingnissen, worunter Pius II. den zum Erzbischof von Mainz erwählten Diether von Isenburg bestätigen wollte, war die erste, daß er nie auf ein allgemeines Koncilium antragen sollte. — Diether von Isenburg. Mainz 1789. S. 85.

**) So schief und unrichtig in den Unpartheiischen Gedanken die Anwendung von dem Art. XVI. der Wahlkapitulation Karls V. ge-

§. XIII.

„Der Einwand, daß das Aschaffenburger Konkordat sich auf die Dekrete Pseudoisidors gründe, und mithin als ein ex errore, ex falsa causa, ex falsis instrumentis eingegangener Vertrag für sich zerfalle, beweist um so

---

getroffen worden; so läßt sich dieß doch ungleich mehr von der Behauptung des Hrn. Mohl sagen. Dieser findet hierin Gegenstände, welche man — auch bey aller Geistesanstrengung vergebens aufsucht. Er sagt nemlich: „Gleich die erste Wahlkapitulation beweist, wie wenig sich die Nation beyfallen ließ, dem Pabste seine in den Konkordaten bewilligte Rechte nur so geradezu und einseitig auf dem Reichstage abzusprechen. Im Gegentheile legte sie hierin, so wie in den nachfolgenden Wahlkapitulationen das deutlichste Geständniß ab, daß sie sich nicht für berechtigt hielt, die eingegangenen Verträge eigenmächtig abzuändern, noch weniger aber sie aufzuheben". — Statt einer nähern Antwort hierauf verweise ich den Leser unmittelbar auf den Art. XVI. e. selbst, und

*. Capitulationes Imperatorum et Regum Romanogermanorum - cum Annotamentis Joh. Limnaei. Argentorati 1658. 4. pg. 41.

so weniger, da die Falschheit jener Dekrete schon lange in Deutschland bekannt ist, und die Nation dessen ohngeachtet die fernere Verbindlichkeit des Vertrags in der Kaiserlichen Wahlkapitulation und bey andern Gelegenheiten anerkannte".

und er wird sich aus seinen deutlichen Worten — ohne irgend eine andere Rücksicht überzeugt fühlen, daß man sich von einem ähnlichen Geständnisse der Nation kaum sollte träumen lassen. — Er wird es dem Geiste einer jeden Kaiserl. Kapitulation entsprechend finden, daß der Konkordaten wegen ihnen um so eher — (auch ohne besondere Veranlassung der römischen Kurie) eine eigene Stelle, und zwar von ähnlicher Art als in den seitherigen Kapitulationen eingerückt wurde: je einen engern Bezug sie als Reichsgesetze und Reichsverträge auf die Verfassung des deutschen Staatskörpers selbst haben, — und je sorgfältiger schon der besondern Konstitutionen einzelner Stiftungen und Stände darin gedacht wird. — Der Leser wird von selbsten auf den analogischen Schluß gerathen, daß, — so wenig diese hiedurch, daß sie die Kaiser

§. XIV.

So viel Wahres dieser Satz zu enthalten scheint; so wenig wird er bey einer genauern Untersuchung bestehen. Aus der Geschichte der berüchtigten isidorischen Sammlung ist bekannt, daß, obgleich man ziemlich frühzeitig Verdacht gegen sie zu schöpfen anfieng, welchen die Centuriatores Magdeburgici *f.* und

ser auf Aufrechthaltung ihrer Konstitutionen verpflichten ließen, stillschweigend ein Geständniß ablegten, als stünde ihnen das Recht nicht zu, dieselben unter den gehörigen Eigenschaften abzuändern oder gänzlich aufzuheben, — daß, sage ich, eben so wenig sich etwas ähnliches von der Nation in Rücksicht der Verbindung des Kaisers auf die Festhaltung der Konkordaten behaupten lasse.

Wie sehr historisch unrichtig und falsch außerdem noch die Auslegung des Hrn. Mohl sey, werde ich im Verlaufe §. 19. bey Gelegenheit einer andern Behauptung von ihm — durch unwidersprechliche Thatsachen beweisen.

f. Centur. II. C. 2.

und bald darauf Blondell g. zur Gewißheit erhoben; — daß dessen ohngeachtet noch eine geraume Zeit verstrich, bis sich der katholische Religionstheil von der Aechtheit jener Beschuldigung überzeugt hielt. Und dieß wird um so weniger auffallend seyn, da die Sache das Interesse von dreien Kirchengliedern reizte, von welchen jedes für sich allein sie aufzuschieben vermögend war. Denn die Sache betraf nicht nur den Pabst, dessen unerhörte Behauptungen von Allgewalt und unbeschränkter Herrschaft sich eben auf jene isidorische Dekretalen — wider ihren eigenen Zweck als ihre Basin gründeten; sondern sie betraf zugleich den größten Theil der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit. — „der Bischöfe", als welche von jeher nichts sehnlicher wünschten, als sich von der Gewalt der Erzbischöfe und der Pro-

g. in seinem Werke: Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes.

vincialkoncilien, so viel möglich, unabhängig und frei zu machen, und um diesem Wunsche entsprochen zu sehen, kein Mittel scheuten, — sollte es sie auch gleichwohl (wie eben der Fall bey Isidors Dekreten war) der unbedingten Macht eines Einzigen unterwerfen, und sie selbst von der eigenen bischöflichen Würde zu jener von päbstlichen Stellvertretern herabwürdigen. — — — „der übrigen Geistlichkeit", als welche den größten Theil ihrer so zahlreichen und wichtigen Immunitäten allein den falschen Dekretalen zu danken, und mit der Anerkennung ihrer Unächtheit zugleich den Verlust von jenen zu befürchten hatte.

Bey einem so vielfach gereizten Interesse, was Wunder, wenn wir außer jenen Gelehrten, welche sich der Pseudodekreten aus Überzeugung annahmen, noch so viele andre Vertheidiger auftreten sahen, die — aus hunderterlei verschiedenen Absichten weder Zeit noch

noch Mühe sparten, alle zu ihrem Zwecke dienliche Gründe aufzusuchen, und sie zugleich unter allen jenen ausgeklügelten Sophistereien vorzutragen, welche für sich schon bei einem minder aufgeklärten oder minder aufmerksamen Leser auch gegen die gewisseste Sache Mißtrauen zu erregen, oder wohl gänzlich dagegen einzunehmen vermögen! — Und erreichte je eine Klasse von Schriftstellern ihren vorgesetzten Zweck; so waren es gewiß eben jene Vertheidiger der isidorischen Sammlung. Sie erwirkten, daß die Sache durch einen Zeitraum von beynahe hundert Jahren in eine Art von heftigem Rechtsstreite verwickelt war, welche schon für sich alle einseitige Neuerungen gegen das Dekret — besonders in Rücksicht der mit dem päbstlichen Hofe abgeschlossenen Verträge untersagte, und mithin alles in seinem seitherigen Stande bis zur entschiedenen Sache sicherte.

Doch endlich siegte die Stimme der Wahrheit, und auch der katholische Religionstheil erkennt seit zwanzig bis dreisig Jahren die isidorische Sammlung allgemein als unächt und unterschoben an. Allein ihre Dekrete waren zu sehr in allen nachgefolgten Sammlungen der Kirchengesetze zum Grunde gelegt, und sie waren, und sind zum Theile noch wirklich zu tief mit unserm Kirchenstaats- und Privatrechte verwebt, als daß mit der blosen Anerkennung ihrer Falschheit zugleich ihre Folgen hätten verscheucht werden können. Vielmehr zeigt sich auch hier die Wahrheit des Satzes, daß der Ursprung eines Uibels entdeckt, und zu seiner Abstellung die gehörigen Maaßregeln getroffen seyn können, und es dessen ohngeachtet in seinen Folgen fortwähre. — — Die Auffindung und Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Dekrets selbst war erst die Frucht einer reifern Bearbeitung der Geschichte, — einer richtigen Entdeckung

und Benutzung der ächten Quellen von unserm deutschen Kirchenstaatsrechte, — einer geläuterten Kritik und andrer Wissenschaften, welche erst in neuern Zeiten mit dem glücklichsten Erfolge bearbeitet wurden. Seit dem man diese Wissenschaften kultivirte, und gehörig benutzte, — seit der Zeit erst stieß man auf unzählige Mißbräuche in unserer Kirchenverfassung, welche sich allein von den isidorischen Dekreten herleiten, und welche man von nun an zuerst zu beseitigen im Stand sich fühlte. Und wer bürgt, daß sich mit dem Verlaufe nicht noch andere von eben dieser Art zeigen werden, von welchen wir vergebens noch bis auf diese Stunde den eigentlichen Grund aufsuchten, und daher eben so vergebens an ihrer Abstellung arbeiteten?

Gehört nun die Bemerkung, daß auch das Aschaffenburger Konkordat als ein Ausfluß

der

der pseudoisidorischen Dekretalen anzusehen sey, mit unter die neuern Recherchen; und überzeugte man sich auch von dieser Wahrheit in neuern Zeiten allgemein (welche beide Sätze der Hr. Verfasser in der Voraussetzung seines Arguments selbst zugesteht); wie läßt sich wohl behaupten, daß die Nation in der Kaiserl. Wahlkapitulation und an andern Orten die Verbindlichkeit des Vertrags — schlechterdings — ohne Rücksicht auf die Vortheile, welche ihr die Falschheit des Dekrets gewähren konnte, anerkannt habe, da sie doch hier nur nach ihrem besten Wissen, und nach Uiberzeugung handelte?

Daß übrigens auch der gleichwohl hundertjährige Besitzstand des römischen Hofs der Nation auf keine Art präjudiziren könne, wird niemand bezweifeln, welcher erwägt, daß er einerseits auf Irrthum und Ungerechtigkeit beruhte, andrerseits aber stets von der

Nation widersprochen wurde *h.*, wie unten mit mehrerem ausgeführt werden wird. — — Zudem sind die Rechte, welche in jenem päbstlichen Besitzstande enthalten sind, so geartet, daß schon ihrer Natur nach nicht einmal Präskription dagegen eintreten kann. Denn theils gründen sie sich auf die Wesenheit des bischöflichen Amts, — theils auf Verträge und Koncilienschlüsse. Gegen jene kann Verjährung um so weniger statt finden, da sie sich unmittelbar in dem göttlichen Rechte gründen, das durch keine Menschensatzungen eine Abändrung leiden kann. — Die Rechte der letztern Gattung hingegen versetzen die deutsche Nation in das Verhältniß eines freyen — unabhängigen Volks, welches nur die Grundsätze des Völkerrechts anzuerkennen hat, — nur nach diesen in seinen Handlungen

h. Gedanken des Georg Ludwig Böhmer über den Emser Kongreß, 1787. §. 16. S. 19.

gen beurtheilt werden darf. — Das hiernach aber Präskription auf keinen Fall eintrete, — daß hiernach ein durch eine geraume Zeit fortgesetzter ruhiger Besitz nur Vermuthung für den Inhaber einräume, — und daß ferner eine Nation, welche sich überzeugt fühlt, das Recht, welches sich ein andrer Staat zueignete, sey ihr widerrechtlich entzogen, — vollkommen berechtigt sey, auf den Weigerungsfall sich aller auf Wiedererlangung desselben abzweckender Mittel zu bedienen; — alles dieß sind allgemein anerkannte Wahrheiten *i*.

§. XV.

Nach Vortrag aller jener Zweifelsgründe schreitet der Hr. Verfasser endlich zu jenem Argu-

---

i. Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. (Bonn). 1788. I. Absch. §. 3. S. 37 — 45.

Argumente, vermöge dessen die vielfachen Entgegenhandlungen des römischen Stuhls gegen die Konkordaten die Nation berechtigen sollen, einseitig hievon abzugehen. — Auch diese Beschuldigung scheint ihm theils ungegründet, theils in den Fällen, wo sie gegründet seyn möchte, von Seiten des römischen Hofs zu entschuldigen. — Mit einer Beredsamkeit, welche man bey Durchlesung seiner vorigen Sätze gar nicht an ihm hätte vermuthen sollen, bemühet er sich, dem päbstlichen Stuhle eine Apologie zu halten, daß er stets so gerechte Gesinnungen in Betreff der Konkordaten gegen die Nation gehegt habe. Und man muß ihm das wohlverdiente Lob beylegen, daß er sich weder der Zeit gereuen ließ, alle Gründe aufzusuchen, welche sich für den römischen Hof etwa anführen ließen, noch der Mühe, sie sämmtlich auf eine so künstlich verwebte Art darzustellen, daß sie einen im Denken weniger geübten Kopfe wenigstens

auf

auf eine Zeitlang täuschen, und gegen die Sache der Nation mißtrauisch machen müssen. Nur schade, daß sie bey einer nähern Untersuchung so wenig bestehen, wie der Hr. Verfasser, nach dem Vortrage zu urtheilen, selbst fühlen mochte! — Und zugleich schade für den Verfasser, daß man hier weit mehr als bey einer seiner vorhergehenden Stellen gegen seine Versicherungen von Unpartheilichkeit und gegen die Aufrichtigkeit seines der Apologie beygefügten Wunsches, die Nation möge ungeachtet ihrer ungerechten Sache in ihrem Vorhaben reussiren, argwöhnisch werden muß.

Ich werde jeden seiner Gründe einzeln durchgehen, — ihm meine Bemerkungen beyfügen, die Entscheidung selbst aber dem unpartheiischen Leser überlassen.

§. XVI.

§. XVI.

„Die Beschuldigung, daß der päbstliche Stuhl den Konkordaten gleich nach ihrer Abschließung entgegengehandelt habe, beweist nichts, indem man damals von beiden Seiten (von Seiten der deutschen Nation und des römischen Hofs) in dem größten Mißverständnisse stand. Denn jene hielt sich für den privilegirten, dieser hingegen für den privilegirenden Theil. Wie kann es also auffallend seyn, wenn sich der päbstliche Stuhl in vorkommenden Fällen für berechtigt hielt, wenigstens aus so genannter Machtvollkommenheit seinem Privilegium derogiren zu dürfen?"

§. XVII.

Wenn es auch nach der vom Verfasser aus Schmitts Geschichte der Deutschen angeführten Stelle seine Richtigkeit hat, daß unsere Nation noch im Jahre 1440 über die

ihr zustehenden Gerechtsamen so wenig aufgeklärt war, daß sie die in den Avisamenten festgesetzten Punkte in vim Privilegii vom päbstlichen Hofe zugestanden wünschte, und um diesem Gesuche um so bereitwilliger entsprochen zu sehen, sich auf nichts bessers zu beziehen wußte, als — weil der Pabst von jeher so viele Hilfe — Beystand und Güter von ihr bekommen; so ist doch auf der andern Seite eben so ausgemacht, daß sie in einer Zeit von weniger als acht Jahren diese Denkungsart ganz ablegte. — Das Studium der konstanzer und basler Dekreten, — die dadurch erwirkte Bekanntwerdung mit seither ganz unbekannten Ideen, — der Anblick der unzählichen und immer anwachsenden Zerrüttungen und Unordnungen auf dem päbstlichen Stuhle, — die Erinnerung an das grausame Gefühl der vor der Zusammenberufung des basler Konciliums überstandenen Leiden, — und endlich das aufmunternde Bey-

spiel

spiel der übrigen Nationalkirchen (und unter diesen vorzüglich der Französischen, welche unter ihrem Könige Karl VII. die basler Dekrete 1438 zur pragmatischen Sanktion erhob), welches sowohl das basler Koncilium als die auswärtigen Gesandten mit so vieler Wärme und Nachdrucke zur Nachahmung aufstellten, konnten unmöglich ohne den fruchtbarsten Einfluß auf die Denkungs- und Handlungsart der Nation bleiben; — konnten sie unmöglich von dem rechten Standorte, aus welchem sie die übertriebenen päbstlichen Anmaßungen zu betrachten, und zu entfernen hatte, länger entfernt halten.

Daß dieß auch wirklich der Fall gewesen sey: beweisen hinlänglich der nach der von Eugen IV. gewagten Entsetzung der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier, von ihren Bisthümern unter den deutschen Reichsstän-

den geschlossene Verein *k.*, — die Geschichte der Abfassung und der Inhalt der Concordatorum Principum francofurtensium vom J. 1446, — die bestens überdachte Verhaltungsart des Pabstes und seiner Gesandten, — die von Eugen IV. und Nikolaus V. der Nation ausgefertigten Bullen, und selbst die von jenem den litteris reservatoriis eingerückte Stelle: „Sane cum charissimus in Christo filius *Fridericus* — nonnullique alii nationis Germanicae praelati et principes quaedam *petiverint* a nobis fieri, *quae necessitas ipsa et ecclesiae utilitas* — *nos concedere compellit*" *l.* Durchgehen wir einen jeden dieser Punkte einzeln, und wir werden uns bey dem ersten Anblicke zur Genüge überzeugen, daß hier nicht mehr von Verleihung eines Privilegiums, sondern viel-

mehr

k. vom 21sten März 1446. In Müllers Reichstagstheater. T. I. S. 278.

l. Müller l. c. S. 352.

mehr von der Wiedererstattung unrechtmäßig entzogener Gerechtsamen die Rede war. — Aus diesem Gesichtspunkte allein — entfernt von allen Mißverständnissen betrieb die Nation ihre gerechte Sache gegen den römischen Hof; — aus diesem Gesichtspunkte allein unternahm sie gegen ihn jene Schritte, welche auf keinen andern Fall zu entschuldigen seyn würden, und welche sie auch um so weniger würde unternommen haben, je mehr sie ihrem Charakter würde entgegen gewesen seyn. So kündigte sie z. B. dem Pabste nach vielen an ihn gemachten Vorstellungen an, daß sie ihn, im Falle er ihren Konkordaten die Bestätigung versagen würde, nicht mehr ferner als Pabst anerkennen würde. — Würde sich die Nation aber wohl je haben entschließen können, eine Sprache dieser Art zu führen, wenn sie von der Gerechtigkeit ihres Gesuchs nicht vollkommen überzeugt gewesen wäre? — Oder ist dieß etwa die Sprache,

worin man Privilegien und sonstige Bewilligungen nachzusuchen pflegt? — — —

Doch wie betrug sich hiebey der römische Hof? — Ohne die Rechtmäßigkeit des Gesuchs der Nation auch nur von weitem anzufechten, sah er sich nach etlichen vergeblichen Versuchen, die nemlichen Triebfedern wirken zu lassen, welche die Nation seither so glücklich von einem endlichen — gänzlich entscheidenden Schritte abgehalten hatten, in die Nothwendigkeit versetzt, ihrem dringenden Begehren auf eine Art zu entsprechen, welche das volle Gepräg eines wechselseitigen Vertrags trägt, und von Seiten des römischen Hofs allein auf dem Anerkenntnisse der Gerechtigkeit der Anforderung der Nation sich gründete. — Eugens Nachfolger, **Nikolaus V.** weit entfernt, diesen Schritt, welcher doch der päbstlichen Macht so vielen Abbruch that, zu mißbilligen, erkannte vielmehr

das Recht auf Seiten der Nation ausdrücklich an; indem er gleich nach Besteigung des päbstlichen Stuhls ihren Gesandten das freie Geständniß ablegte: „Ego, quae cum natione germanica meus antecessor fecit, non solum approbare confirmareque volo, sed exequi et manutenere omnia. *Nimis*, ut mihi videtur, *romani Pontifices fimbrias suas extenderunt.* — Nimis quoque Basileenses apostolicae sedis manus abbreviarunt. Sed ita evenit. *Qui facit indigna, ut injusta ferat, oportet.* — Nobis sententia est, — Episcopos suo jure minime spoliare. Sic enim jurisdictionem nostram nos denique servaturos speramus, *si non usurpaverimus aliena.*“ *m.*; und hierauf die Bulle seines Vorfahrs in einer eigenen Bulle den 28sten März 1447 bestätigte.

 Durch

m. Steph. Baluzii Miscell. Libr. VII. pag. 555.

Durch diese Bestätigungen Eugens IV. und Nikolaus V. gewann folglich die Nation das volleste Eigenthum derjenigen Gerechtsamen, derer Ausübung ihr der römische Hof seither widerrechtlich vorenthalten hatte. Höchstens wurde es durch die versprochene Recompensatio — oder Provisio Sanctissimo Domino et Sedi apostolicae facienda (welche Ausdrücke schon den Begriff von einem ertheilten Privilegium gänzlich ausschließen) eingeschränkt, obgleich auch in Betreff dieser die Auswahl ihres Gegenstandes sowohl, als die Bestimmung ihres Maaßes wieder allein dem Gutdünken der deutschen Reichsstände überlassen war. — Auf ihrem Willen beruhete demnächst allein, in wie fern jene Gerechtsame eingeschränkt, — in wie fern jemanden Koncessionen dagegen gestattet werden sollten. — — — Dem römischen Hofe gelang es durch seine Politik in den Aschaffenburger oder eigentlicher in den Wiener

Verträgen die ihm zugesagte Rekompensation auf eine Art zu erhalten, daß er sich bald in einem von der Nation zugesicherten Besitze fast von allen jenen Rechten befand, für welche diese seither mit so vieler Standhaftigkeit gestritten hatte, und daß sich im Gegentheile die deutsche Kirche dadurch in einen Zustand versetzte, welcher nicht vieles vor jenem zum voraus hatte, in welchem sie sich vor der Zusammenberufung des basler Konciliums befand. *)

*) Ein ganz neues Licht über die seither so sehr dunkle Materie von der Entstehung und Annahme dieses Konkordats verbreitete der verdienstvolle Hr. Prof. Koch zu Straßburg durch sein vortrefliches — jedem deutschen Kanonisten und Staatsrechtsgelehrten nicht genug anzuempfelendes Werk: Sanctio pragmatica Germanorum illustrata — Argentorati 1789. 4. welches gleich sehr den großen Gelehrten, als anhaltend gründlich denkenden Kopf verräth.

Bey solcher Lage der Sachen, wer wird einen Augenblick Anstand nehmen, die Concordata Aschaffenburgensia für — von der Nation dem Pabste vertragsweise zugestandene Bewilligungen zu halten? — Und wer wird der Nation, wenn keine andere Thatsachen für sie sprächen, so wenig Besinnungskraft und Kenntniß ihrer eigenen Gerechtsamen zutrauen, daß sie den Rest der Gerechtsamen, welchen sie sich in den Aschaffenburger Konkordaten vorbehalten hatte, als von dem Pabste zugestandene Privilegien hätte betrachten können? — Doch auch Thatsachen, selbst, nachdem die Politik der Römer der Nation das bekannte Akzeptationsinstrument der basler Dekrete zu entziehen gewußt hatte, sprechen für sie. So betrachtete und behandelte man auf allen Reichstagen, worauf Klagen wegen Neuerungen des römischen Hofs geführt wurden, solche als Eingriffe — nicht etwa in zugestandene Privilegien, son-

dern in wohlerworbene Gerechtsamen — als Eingriffe in abgeschlossene Verträge. Selbst die Päbste erkannten die Aechtheit des Rechtsgrunds dieser Beschwerden an, wie der Hr. Verfasser selbst mehrere Beyspiele anführt; nur hielten sich die meisten von ihnen vermöge ihrer Machtvollkommenheit *) nicht verpflichtet, ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeit zu entsprechen, wenn ihnen ihre Leidenschaften

*) Und zwar vermöge ebenderselben Machtvollkommenheit, als der Hr. Verfasser in dem Pabste anerkennt, wenn er in obigem Argumente behauptet, der römische Hof habe vermöge seiner Machtvollkommenheit den Konkordaten als Privilegien derogiren können. Allein diese ultramontanische Grundsätze von päbstlicher Allgewalt und Machtvollkommenheit haben Gott lob bey uns Deutschen größtentheils schon längst ihr Ansehen gänzlich verloren, und man erkennt in dem päbstlichen Stuhle keine andre Prädikate an, als welche sich entweder unmittelbar in der göttlichen Anordnung des Primats, oder einer rechtmäßigen Observanz, oder auf einzelne Verträge gründen.

schaften ein anderes riethen. — So bediente man sich ferner im Jahre 1519 in der Wahlkapitulation Karls V. Art. XVI. des Ausdrucks: „Und als über und wider *Concordata Principum*, auch aufgerichtete Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stul zu Rom und Teutscher Nation, — am römischen Hof, — stetigs und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt, — — das sollen und wollen wir — abwenden, und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten concordata Principum und aufgerichte Verträg — gehalten, gehandhabt, denen festiglich gelebt und nachkommen werde". Und in Ferdinands I. Kapitulation von 1558 fügte man Art. XV dieser Stelle noch den Zusatz bey: „Jedoch, was Beschwerung darin befunden und Mißbräuch entstanden, daß dieselben, vermög deshalb gehabten Handlung zu Augspurg

spurg der mindern Zahl im dreisigsten Jahr gehaltenen Reichstags, abgeschaffet, und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde". — Andere Beyspiele nicht zu erwähnen, welche bey dieser Frage dem in den deutschen Staatshandlungen bewanderten Gelehrten in Menge aufstoßen, und ihn vollkommen überzeugen werden, daß die deutsche Nation ihre in den Konkordaten enthaltene Rechte nie als Privilegien, sondern immer als vertragsmäßige Gerechtsamen betrachtete, und als solche sie gegen alle fremde Eingriffe zu sichern trachtete.

§. XVIII.

„Wenn der römische Hof in den Wahlkapitulationen von Karl V. bis auf Leopold I. d. i. vom Jahre 1519 bis 1658 beständiger Uibertretungen der Konkordate öffent-

fentlich beschuldigt wird; so folgt doch hieraus nicht, daß diese Beschuldigung wirklich gegründet sey. Vielmehr nahm man jene Stelle aus Karls V. Wahlkapitulation ohne alle weitere Veranlassungen nur deswegen in die folgenden auf, weil sie einmal in diese aufgenommen, und also einem Art. XIX §. 2. — Art. XX. §. 1. — Art. XXI §. 1. und 8 gleich zum gesetzmäßigen Kanzleistil des H. R. R. geworden war. Dieß beweisen ferner *a.* die Einrückung dieser nemlichen Stelle in das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation von 1663; — *b.* die von dem bey der Wahl Leopolds I. zugegen gewesenen päbstlichen Nuntius eingelegte Protestation, daß der Pabst die Nation nie beschwert habe, und daß er alle etwaige Beschwerden abzuthun erböthig sey; — und *c.* die Weglassung einer ähnlichen Beschuldigung gegen den römischen Hof aus allen folgenden Wahlkapitula-

pitulationen — von jener Josephs I. bis auf die neueste von Joseph II."

§. XIX.

So viel die Beschuldigungen der Entgegenhandlungen des römischen Hofs gegen die Konkordaten anbelangt; so wird sich schwerlich ein oder der andere Zeitraum auffinden lassen, wo sie von Seiten der Nation nicht vollkommen gegründet gewesen wären. Ja es scheint von Abfassung des Konkordats bis auf die neuesten Zeiten ein fester Grundsatz der römischen Kurie gewesen zu seyn, die Verbindlichkeit des Konkordats nicht weiter anzuerkennen, als seine Konvenienzien gestatteten. Diesen Satz verbürget die ganze Geschichte der Schicksale desselben — von seiner Abfassung bis auf unsere Zeiten, aus welcher ich zur nähern Bestätigung für einen jeden Zeitraum einen oder den andern Beweis theils

selbst

selbst anführen, theils wo er zu finden, den Leser verweisen werde.

So gut sich auch die Päbste mit den in den Konkordaten ihnen zugestandenen Bewilligungen hätten begnügeu können, deren Einräumung der Nation ohnedieß so sehr bedenklich fiel, daß der Pabst sich bis zu den niedrigsten Mitteln von Bestechungen *n.*, — elenden Schmeicheleien — Aufhetzungen *o.* — und von Versprechungen, die er gleich Anfangs nichts weniger als zu erfüllen gedachte *p*, herabließ, um ihnen eine allgemein verbindende Kraft beyzulegen; so finden wir doch nicht vollkommen zehn Jahre nach seiner Abschließung wieder die nemlichen Klagen in Deutsch-

n. Von Cramers Wetzlar. Nebenstunden. Th. 121 .S. 35. f.

o. Gobellinus in Comment. de Gestis *Pii.* II. Lib. I. p. 25.

p. Aeneas Sylvius in Epist. ad Mart. Mayer in Müllers Reichstagstheat. Friedrichs V. Th. I. S. 606. f.

Deutschland allgemein ertönen, welche vor der Versammlung der Koncilien darin herrschten. Von allen Seiten beschuldigte man den römischen Hof, daß er sich ungeachtet der eingegangenen Verträge alle mögliche Arten von Reservationen, — von Ertheilung der Exspektativen, — von Erpressungen der Annaten, — Verwerfungen der Bischofswahlen zum Vortheile seiner eigenen Kreaturen u. s. w. erlaube. Unter den vielen Belägen, womit ich diesen Satz unterstützen könnte, beziehe ich mich vorzüglich auf den Brief des mainzischen Kanzlers Maier an den neuerwählten Kardinal Aeneas Sylvius, weil er sich nicht lange nach jener Erklärung Kalixts III. an Friedrich III. datirt: „Non sumus memores aliquid a nobis esse concessum contra Concordata praedicta. Quod, [siquid tale factum est, — non est intentionis nostrae, Concordatis ipsis con-

travenire“, und also zugleich einen fernern Beweis darbiethet, wie gut sich die römische Kurie darauf verstehe, — anderst zu reden und anderst zu handeln. In diesem Schreiben, welches das volle Gepräge des reinsten Patriotismus trägt, heißt es nun unter andern: „Illud mihi molestum, quod in ea tempora incidisti, quae Sedem apostolicam afflictura videntur. Nam domino meo Archiepiscopo frequentes afferuntur de romano Pontifice *) querelae, qui neque constantiensis neque basileensis Concilii decreta custodit, *neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur, Nationemque nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur. Constat enim, electiones Praelatorum passim rejici, beneficia dignitatesque cujusvis qualitatis et Cardinalibus et Proto-*

*) d. i. von Kalixt III.

Protonotariis *reſervari.* — Et tu quidem ad tres Provincias teutonici nominis ſub ea formula reſervationem impetraſti, *quae hactenus inſolita eſt et inaudita.* — *Exſpectativae gratiae ſine numero conceduntur; Annatae ſive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, et plus etiam, quam debeatur, extorqueri, palam eſt. Eccleſiarum regimina non magis merenti ſed plus offerenti committuntur; — ad corradendas pecunias indulgentiae indies conceduntur. Decimarum exactiones inconſultis Praelatis noſtris Turcarum cauſa fieri jubentur. Cauſae, quae tractandae terminandaeque in his partibus fuerant, ad apoſtolicum Tribunal indiſtincte trahuntur. Excogitantur mille modi, quibus romana Sedes aurum ex nobis tanquam ex barbaris ſubtili extrahat ingenio.* Ob quas res Natio noſtra quondam inclita, quae ſua virtute ſuoque ſanguine romanum coemit imperium, fuitque mundi domina et re-

gina, *nunc ad inopiam redacta — ancilla et tributaria facta est, et in squalore jacens suam fortunam, suam pauperiem multos jam annos moeret*". — Dieß vertragswidrige Betragen brachte die Nation so sehr auf, daß auch die Fürsten, welche das meiste zur Abschließung des Vertrags beygetragen hatten, schon damals damit umgiengen, die Verbindlichkeit desselben nicht nur für die Zukunft nicht mehr anzuerkennen, sondern zugleich durch eine eigenmächtige Entwerfung einer pragmatischen Sanktion sich in die vorige Freiheit zu setzen *), wes-

* Wie sehr irrt sich also Herr Mohl, wenn er als einen andern — aus den Geschichtsumständen angeblich entlehnten Grund von seiner Behauptung, die deutsche Nation könne nicht rechtlich — für sich allein von den Konkordaten abgehen, auch diesen anführt: „Nie wagte die Nation gegen den Pabst etwas Entscheidendes in Betreff der Konkordaten". — Ein Satz in seiner

weswegen der kordate Maier in seinem Briefe weiter sagt: „Nunc vero *quasi e somno excitati* Optimates noſtri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant,

 cogita-

---

seiner bestimmten Anwendung gleich sehr den Grundsätzen des Völkerrechts entgegen, als an und für sich aller historischen Wahrheit zuwiderlaufend.

„Den Völkerrechtsgrundsätzen zuwider"; indem hiernach eine Nation durch ihre blos widerrechtliche Eingriffe in die Gerechtsamen eines andern freien Volks, auch dann, wenn sie dieselben durch eine geraume Zeit fortsetzte, noch kein Recht auf sie selbst erlangt, — besonders, wenn ihnen stets mit so vieler Standhaftigkeit widersprochen wurde, als von der deutschen Nation den päbstlichen Anmaßungen.

„Aller historischen Wahrheit zuwiderlaufend". Zum Beweise beziehe ich mich hier unter mehreren Thatsachen vorzüglich auf zween Fälle, derer historische Gewißheit niemand in Abrede stellen wird. Und zwar:

a. Auf

cogitare coeperunt, *jugumque prorſus excutere et ſe in priſtinam vindicare libertatem decreverunt*". — Niemand empfand aber den Unwillen der Nation mehr, als welche das Unglück

a. Auf den im Texte angeführten Entſchluß der Nation, durch eine eigenmächtig entworfene pragmatiſche Sanktion ſich vor allen den ſchädlichen Auswüchſen der päbſtlichen Macht zu ſichern, welche ihr ſeit etlichen Jahrhunderten ſo unerträglich läſtig gefallen waren. Wie ſehr es den deutſchen Reichsſtänden ernſt geweſen ſey, jenen Entſchluß aufs vollkommenſte ins Werk zu ſetzen, beweiſt hinlänglich das thätige Beſtreben des römiſchen Hofs, den ihm dadurch bevorſtehenden Schlag abzuwenden. Dieſen Zweck zu erreichen, both er alle ſeine Politik auf, und griff endlich nach mehreren Verſuchen die Sache von einer Seite an, von welcher er ſich einen um ſo glücklichern Erfolg verſprechen konnte, je mehr ſich das Mittel auf Erfahrung und auf die Natur des Menſchen gründete. Er reizte unmittelbar das Intereſſe derer, welche allein das Werk ausführen konnten, und führte hiedurch ſeinen Plan auf eine Art aus, daß er ſie auf

Unglück hatten, von dem päbstlichen Stuhle solche vertragswidrige Provisionsdiplomen zu erhalten. So erzählt Sattler in seiner Geschichte des Herzogsthums Würtemberg unter

 den

---

auf ihren Entschluß durch eine geraume Zeit gänzlich vergessen machte. Dem unthätigen Friedrich III. stellte er vor, wie wenig er auf die deutschen Reichsstände rechnen könnte; — wie eng und unzertrennlich das Ansehen und die Macht des Kaisers — als weltlichen Oberhaupts der christlichen Welt mit jener des Pabsts als geistlichen Oberhaupts derselben verknüpft sey; — wie sehr sie sich selbsten entgegen arbeiteten, wenn einer von ihnen bey der Schwächung des andern sich entweder gleichgiltig bezeigte, geschweige, sie beförderte. — Und was bedurfte es wohl mehr, einen so schwachen und von Liebe zum Reiche so wenig beseelten Kaiser, als Friedrich war, der sich so oft irre führen ließ, auch hier zu hintergehen? — Auf eine ähnliche Art gewann der schlaue Pabst die geistlichen Reichsstände, und — den Weltlichen sicherte er die Erz- und Bisthümer für ihre Söhne so zuverläßig zu, als könnten sie dieselben nur von

den Grafen q., daß, wenn einer mit einem solchen Diplome zur Besitznehmung von einem Beneficium auftrat, er auf Befehl des Grafen Eberhard das Provisionsdiplom entweder

von dem päbstlichen Stuhle — nie aber von den Collatoribus ordinariis erhalten.

b. Doch diese Täuschung war nur vorübergehend. Ihrem Grunde nach mußte sie es seyn. Noch vor dem Reichstage zu Nürnberg von 1522 drangen mehrere Reichsstände darauf r, gegen die römische Kurie nachdrücklichere Mittel einzuschlagen, und durch kluge Vorkehrungen seinen Mißbräuchen auf immer vorzubauen. — Allgemein war dieß Bestreben auf dem Reichstage von 1522. Allgemein fühlte man sich hier von dem großen Gedanken beseelt, durch eigenmächtige Vorschritte die deutsche Kirchenfreiheit wieder herzustellen, und gegen künftige Eingriffe zu sichern, im Falle der päbstliche Hof zur gänzlichen Abstellung der an ihn zu überschickenden hundert Beschwerden sich nicht sogleich bereit finden würde. Dieß erhellt deut-

r. f. III. Fortsetzung S. 184.

weder aufzehren, oder sich so lange in den Kirchenthurm einsperren lassen mußte, bis er verhungerte.

---

deutlich ausser den Reichstagshandlungen noch aus der Sprache, welche durch die gesammte Vorstellung herrscht, und vorzüglich aus den kernhaften Ausdrücken von ihrem Schluße. „Quodsi, heißt es daselbst, enumerata onera et gravamina in praestituto tempore non etiam ocius ex oculis mortalium sublata atque abolita et abrogata fuerint, id quod Imperii Romani status futurum minime suspicantur augurantur ve, *tum Sanctitatem Pontificiam latere nolunt, praedicta urgentissima, atque intolerabilia penitusque non ferenda onera diutius eos neque perferre velle neque tolerare posse. Sed rei ipsius iniquitate et necessitate huc eos adigi, cogi atque compelli, pro eorum captu et industria de aliis commodioribus viis et mediis cogitandi, vestigandi ac consultandi, quibus tandem modis, qua arte, qua denique solertia, onerum atque gravaminum supra memoratorum, exonerari, liberari, ac tandem in pristinam immunitatem et libertatem asseri atque vindicari possint*". Dieser männ-

Wem etwa jene Schilderung von Maier übertrieben scheinen möchte, vergleiche ausser den gleichzeitigen Schriftstellern die auf dem Reichstage von 1479 im Namen der mainzer, kölner und trierer Diözesen aufgestellten Klagen

männlichen Denkungs= und Handlungsart vollkommen entsprechend ist das End der Vorstellung: „Verum ne ob id (ob maturatam abitionem Nuntii pontificii) — Romani Imperii statuum consultatio et conclusio Sanctitatem Pontificiam fugere vel latere possent, TANDEM PLACUIT, onera ac gravamina — Sanctitati Pontificiae transmittere, eandemque — pro abrogandis hisce oneribus rogare, obsecrareque, *ne deteriora contingant*".

Daß die Nation diese ihre Grundsätze nicht wirklich ausführte, wird niemand auffallend seyn, der nur ein wenig in der Geschichte dieses Zeitraums bewandert ist, und ich finde es daher unnöthig, mich in eine weitere Untersuchung einzulassen. Genug, wenn ich meinem Zwecke gemäß wider die Behauptung des Herrn Mohl bewies, daß sich die deutsche Nation nicht nur von

gen gegen die länger unausstehlichen Eingriffe des römischen Hofs in die Konkordaten r., und die Gravamina Nationis Germanicae cum remediis et avisamentis an Kaiser Maximilian I. von 1510 s. — Die einzige Wirkung dieser Beschwerdeführungen war, daß der päbstliche Hof einigemal versprach, den Beschwerden abzuhelfen; im Grunde es aber auch immer bey dem blosen Versprechen bewenden ließ. Bey der Entwerfung der Wahlkapitula-

von jeher für berechtigt hielt, einseitig gegen den römischen Hof nach ihrem besten Gutdünken durchzugreifen, sondern daß sie zugleich schon mehrmals im Begriffe war, dieß Recht auch wirklich auszuüben.

r. In Leibniz Cod. Jur. Gent. diplom. Hannoverae 1693. Part. I. §. 192. p. 439.

s. Bey Freher T. II. Rer. Germ. pag. 373. und bey Goldast Tom. II. Constit. Imper. p. 119. und Politicorum Imperialium Part. XXIII. p. 1038. 1040 u. f.

kapitulation Karls V von 1519 sah man es daher als Pflicht an, den neu erwählten Kaiser ausdrücklich auf die S. 92. angeführte Stelle zu verpflichten. Inzwischen leistete auch diese Vorkehrung nichts weniger als die erwünschte Wirkung: vielmehr dauerten noch immer dieselben Beschwerden fort, wie aus den vom Kaiser und den übrigen Reichsständen 1522 aufgestellten Beschwerden *t.*, und aus den centum Gravaminibus non ferendis Germanis auf dem Reichstage zu Nürnberg von dem nemlichen Jahre *u.* zu ersehen ist. — Allein auch hiedurch ließ sich der römische Hof von seinem festgesetzten Plane nicht irre führen. Das Bewustseyn, wie viel ihm eine genaue Befolgung desselben schon genützt

t. in Goldast T. I. Constit. Imper. pag. 447 und 448.

u. bey Schilter de libertate Ecclesiae Germ. Jenae 1683. Libr. VII. Cap. 2. §. 10.

genützt hatte, und für die Zukunft noch nützen werde, war zu mächtig, als daß er der Stimme der Nation hätte Gehör geben, und nicht lieber seinen Plan noch weiter ausdehnen sollen. Ganz ungescheuet bestätigten daher theils die Päbste die von ihren Vorfahren in die Konkordaten geschehenen Eingriffe in eigends ausgefertigten Bullen; theils wagten sie neue und unerhörte Eingriffe. In dieser Rücksicht vergleiche man z. B. die solenne Bulle Gregors XIII. von 1576 x., worin er den in dem Aschaffenburger Konkordate ausdrücklich festgesetzten Zeitraum von 3 Monathen zur Besetzung der in den Pabstmonathen erledigten Beneficien — aus eigner Macht aufhob. In jener Rücksicht vergleiche man in Betreff der

x. bey Cherubin T. II. Magni Bullarii Romani (Luxenburgi 1727.) pag. 438. und in der Sammlung der Reichsabschiede T. I. pag. 186.

der Annaten die Bulle eines Klemens VII „Cum sicut nobis innotuit von 1532. *y.*, — in Verbindung mit den Bullen Pauls II. Decet von 1469 2c. *z.*, — eines Innocens VIII. Apostolicae Camerae von 1484., *aa.*, — und Julius II. Romani Pontificis von 1505 *bb.* Ferner die Bullen Julius III. Cupientes von 1553 *cc.*, — Pius V. Apostolicae Sedis von 1567 *dd.*, — Sixtus V. Camerae nostrae von 1586. *ee.*, u. a. m. — Hieher gehören weiter das Kaiserl. Dekret an die Churmainzischen Abgesandten wegen der Curiae Romanae — auf dem Reichstage zu Regensburg vom $\frac{6}{16}$ März 1641 des Innhalts:

y. bey Cherubin l. c. T. I. pag. 687.
z. l. c. pag. 384.
aa. l. c. pag. 434.
bb. l. c. pag. 468.
cc. l. c. pag. 810.
dd. Cherubin l. c. T. II. pag. 240.
ee. l. c. pag. 577.

halts: „was massen Ihro Kayserl. Majestät vorkommen, daß die Curia Romana sich neuerlich angemaßt, von denen nicht allein in Allerhöchst — gedacht Ihrer Kayserl. Majest. Erblanden, sondern auch im H. R. Reich gelegenen Geistlichen Beneficiis die Annatas oder Quintennia zu erfordern. Wann nun dieses eine Neuerung, dadurch dem H. R. Reich, dessen getreuen Catholischen Churfürsten und Ständen, ein gefährliches Praejudicium zugezogen würde, Als ersuchen mehr Allerhöchst ermelte Kayserl. Majestät jeztermelte anwesende Churmaintzische Herrn Räthe, Bothschaften und Gesandten, daß sie diese Sache mit denen andern allhier bey dieser allgemeinen Reichsversamblung anwesenden Katholischen Herrn Churfürsten und Ständen, — förderlich communiciren, und mit einander berathschlagen, und Ihrer Majest. gesamptes Bedenken, was auf weitere Instantz der Curiae Romanae zu thun seyn möchte, ehist

eröff=

eröffnen wollen" *ff*., — und die 1663 von den Erzbischöfen dem Kaiser Leopold überreichten Beschwerden gegen den römischen Hof, welche für sich allein schon hinreichend gewesen wären, der Sache in dem Projekte einer beständigen Wahlkapitulation mit Ernst und Nachdrucke zu gedenken.

Und alles bisher angeführten ohngeachtet sollten die von der Nation gegen den päbstlichen Hof geführten Beschwerden theils ungegründet, theils chimärisch seyn? — Dessen ohngeachtet sollte die in den auf jene Karls *V.* gefolgten Kapitulationen eingerückte Stelle in Betreff der Konkordaten weiter nichts als — Kanzleistil des H. R. R. seyn? — Gewiß tritt der Hr. Verfasser bey jener Behauptung der wahren — geschichtsmäßigen Lage der Sache zu

ff. M. Londorp Acta publica. Francof. 1668. T. V. Lib. 1. Cap. 44. Nro. 78.

zu nahe, so wie er bey dieser den eigentlichen Zweck der kaiserlichen Wahlkapitulationen offenbar mißkennt. Die eigentliche Bestimmung der kaiserl. Wahlkapitulationen beruht auf Aufrechthaltung der Reichsgrundverfassung, und Beförderung des allgemeinen Reichswohls. Beide Punkte näher zu bestimmen; hiezu leitet hauptsächlich Erfahrung. Diese lehrt, welche Gegenstände in der Grundverfassung den Angriffen am meisten ausgesetzt seyn, oder für die Zukunft ausgesetzt seyn können. Nach ihrem Verhältnisse zum Ganzen treffen jene, welchen nach der Verfassung das Kapitulationsgeschäft zusteht, die gehörige Vorsehung, dergleichen Eingriffe für die Zukunft entweder gänzlich zu beseitigen, oder doch, so viel möglich, unwirksam zu machen, und auf solche Art das so nöthige Gleichgewicht, welches am vollkommensten in der Grundverfassung selbst liegt, zu erhalten und zu befestigen. — Eben jene Erfahrung lehrt

ferner, welche Gegenstände der Beförderung des allgemeinen Wohls vorzüglich im Wege stehen, und alle weitere Fortschritte des Staats zu seiner möglichsten Vervollkommnung hemmen, oder solche doch merklich erschweren. Hier fordert Pflicht die Theilnehmer an dem Kapitulationsgeschäfte auf, den zukünftigen Regenten ausser den allgemeinen Normen von Beförderung der Staatswohlfahrt noch besonders auf beide Arten von Hindernissen aufmerksam zu machen, und ihm um so eher die Verbindlichkeit einzuschärfen, alle Sorge zu tragen, den widrigen Einfluß der Hindernisse von der ersten Art, im Falle sie nicht gänzlich zu heben seyn, doch, so viel möglich, zu schwächen; dagegen aber jene von der letzten Art gänzlich zu beseitigen. — Leisten nun solche Stellen in kaiserl. Wahlkapitulationen die erwünschte Wirkung, — machen sie wirklich auf einen sehr beträchtlichen Zeitraum das vorige Uibel verschwinden; so wird doch einer

klugen

klugen Vorsicht noch immer angemessen seyn, auch in den folgenden Kapitulationen der Sache mit gleich starkem Nachdrucke zu erwähnen, besonders, wenn das Uibel noch nicht von seinem Grunde aus gehoben ist, und die Erfahrung seine wiedereintretende Folgen, im Falle es sich von neuem äußern sollte, mit so gräßlichen Farben darbiethet.

Nach diesen Grundsätzen scheint mir die in den Wahlkapitulationen von Karl *V.* bis Leopold *I.* eingerückte und 1663. in das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation aufgenommene Stelle von päbstlichen Eingriffen in die Konkordate, und die kaiserl. Angelobung, sich ihnen mit Nachdrucke zu widersetzen, nichts weniger — als bloser Kanzleistil. Vielmehr scheint sie mir (dem Art. XIX. §. 2. — Art. XX. §. 1. — Art. XXI. §. 1. und 8. gleich, über deren Rechtsgrund und rechtliche Folgen ich mich hier um so weniger erklären werde, je

mehr ich dieß außer meiner itzigen Sphäre finde, und je weniger ich mich überzeugen kann, daß wirklich ein Staatsrechtsgelehrter, welcher ihnen mit Ernst nachdächte, sie in Abrede stellen könne) ganz zweckmäßig, und den wärmsten Dank eines jeden, dem das Wohl seines Vaterlands nicht ganz gleichgiltig ist, zu verdienen. — Vielleicht möchte in einiger Rücksicht der Wunsch, daß sie in allen folgenden Wahlkapitulationen bis auf die neueste beybehalten worden wäre, und in die zukünftige wieder aufgenommen würde, wenn die Sache bis dahin nicht eine andere Wendung erhält, eben nicht ungegründet seyn.

§. XX.

Wenn übrigens der Hr. Verfasser aus der bey der Wahl Leopolds *I.* interponirten päbstlichen Protestation gegen Beschuldigung unternommener Eingriffe in die Konkordaten zu beweisen

weisen sucht, daß der päbstliche Hof sich wirklich solcher nicht schuldig gemacht habe; so wird man ihm um so weniger beytreten können, je richtiger und bekannter der Rechtsgrundsatz ist: daß die rechtliche Folge einer interponirten Protestation allein von der Aechtheit des Grunds, worauf sie sich beziehet, abhange; und für sich allein also weiter nichts beweise, noch viel weniger aber fähig sey, einen historisch gewissen Satz umzustoßen. — Man wird dem Hrn. Verfasser um so weniger beytreten können, je wenigern Schwierigkeiten die Anwendung dieses Rechtssatzes auf jene päbstliche Protestation ausgesetzt ist, indem sie die ganze Geschichte und das stete Betragen der Päbste gegen die Konkordate gänzlich widerlegt.

Doch, wird man einwenden, wenn die Protestation des Pabstes wirklich ungegründet war, warum ließ man in der nächstfolgenden

Kapitulation Josephs *I.* die erwähnte Beschuldigung geschehener Eingriffe hinweg? — Da ich den Grund hievon vergebens in einer erfolgten etwaigen Abänderung von dem vorherigen Verhalten des römischen Stuhls — in Rücksicht des Konkordats aufsuche; so wüßte ich keine andere Ursache davon anzugeben, als vorzüglich die Gefälligkeit der Kurfürsten gegen den Pabst, welche allenfalls in manchen in diesen Zeiten — aus der nähern Verbindung der europäischen Höfe zu einander entstandenen, und in der Folge mehr entwickelten Grundsätzen ihres wechselseitigen Verhaltens ihre volle Rechtfertigung finden mag. Denn allerdings mochte der päbstliche Nuncius vollkommen Recht haben, wenn er seiner eingelegten Protestation die „fleißige Bitte" beyfügte, „weilen die Sachen einen großen Nachklang nach sich führeten, daß selbige aus der Kapitulation gelassen werden möchte". Mit noch mehrerem Nachdrucke möchte er sie aber

unterstützt haben, wenn er diesem Grunde, worauf er sie allein stützen konnte, die in der Natur des Gegenstands enthaltene Wendung gegeben hätte: „weilen die Sachen einen um „so größern Nachklang für den Pabst nach sich „führen, je heiliger und unverletzlicher Ihm in „so mancher Rücksicht seine Pflichten, beson„ders jene, welche sich auf eingegangene Ver„träge gründeten, seyn müßten". — Ueberzeugung also, daß die Bitte des Nuncius in Betreff des letztern Punkts einigermaßen gegründet sey, — unterstützt von den obigen Grundsätzen, und — vielleicht auch von dem Gedanken, daß der römische Stuhl — von einem ähnlichen Gefühle, als worauf sich seine Bitte gründete, angetrieben, für die Zukunft seine bisherige Mißbräuche abstellen würde, mag die Kurfürsten zu der Gefälligkeit bewogen haben, der vorgestellten Bitte in soweit zu entsprechen, als sie, ohne ihren Pflichten zu nahe zu treten, vermochten. Und ich sehe

eben nicht ein, wie eine solche Gefälligkeits-bezeugung — nach Angabe des Herrn Verfassers ganz unter der Würde der Kurfürsten sollte gewesen seyn! — Allenfalls ließ sich dieses behaupten, wenn die vorige Stelle der Wahlkapitulation ihrem Hauptzwecke nach, — die deutsche Kirche gegen widerrechtliche Eingriffe des päbstlichen Hofs zu schützen, ohne zureichenden Grund gänzlich weggelassen, oder auch nur abgeändert worden wäre. Allein da weder das eine noch das andere der vorliegende Fall war; — da vielmehr noch immer dieselbe Verbindlichkeit, wie in den vorherigen Kapitulationen, — und mit gleichem Nachdrucke anempfohlen wurde, Art. XIV. §. 1. u. f. wo es heißt: „Wir sollen und wollen auch — bey dem heiligen Vater — unser bestes Vermögen anwenden, (gewiß ein reichhaltiger Ausdruck) daß von demselben — die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teut-

schen

schen Nation aufgerichtete Verträge, — allerdings beobachtet gg., und dagegen — — in keine Weise gehandelt, — werden möchte" 2c., — da sich dieß also verhält; so scheint mir die Angabe des Herrn Verfassers um so unrichtiger, und für die hohe Person der deutschen Kurfürsten um so beleidigender.

§. XXI.

Allein, heißt es in den unpartheiischen Gedanken S. 30. weiter, sollte auch dieß dem Pabste nicht zur Rechtfertigung dienen, daß sogar in den dreyen letzten Kapitulationen die

gg. Hiebey macht Moser in den Betrachtungen über die Wahlkapitulation Josephs II. eine Bemerkung, die ich nur zur nähern Erörterung meines Satzes anführe: „Mithin auch, „sagt er, da es ein Vertrag zwischen zweyen „Parthien ist, derselbige nicht einseitig erklärt, „noch einseitig dispensirt (noch weit weniger „also gebrochen) werde; wie man Päbstlicher „Seits — ohne alles Recht — sich dessen hat „anmassen wollen".

Kurfürsten noch dem Kaiser in den Mund legten, daß er ohnehin das Vertrauen zu dem Pabste habe, daß er den Konkordaten nicht entgegen handeln werde? — — So viel diese Stelle anbelangt, so wurde sie zum erstenmal der Kapitulation Karls *VII.* vom 24 Jenner 1742 — eingerückt, und zwar nach Moser *hh.* dem päbstlichen Nuncius Doria zn Gefallen, mit dessen Betragen man wohl zufrieden war. Keineswegs aber, weil der päbstliche Hof sein Betragen gegen die Nation umgestimmt hatte. Wie wenig sich ein ähnlicher Grund von jener Einrückung in die Wahlkapitulation behaupten lasse, beweist am vollkommensten das Breve Benedikts *XIV.* *ii.* an den Fürstbischof von Lüttich vom 16. Dec. 1740 — mithin etwas über ein Jahr vor der Abfassung der Kapitulation,

hh. L. c. Th. II. S. 95.

ii. In Mosers deutschem Staatsrechte VIII. Th. II. B. 161. Kap. §. 10.

lation, wo der Pabst die Dreistigkeit hatte, vor der ganzen deutschen Nation sich ausdrücklich von allen Verbindlichkeiten aus den mit ihr eingegangenen Verträgen gänzlich frei zu sprechen. „*Nec obstabant*, sagt er hierin, *pacta conventa* (concordata), quominus Coadjutor ille constitueretur; *quippe pontificia potestas a suis praedecessoribus obligari aut minui nequit*". Ein Grundsatz unerhört in seiner Art, — alles Gefühl empörend, — so geeigenschaftet, daß nur ein Rom ihn aufstellen, — ungestraft nur gegen ein Deutschland ausführen konnte. — —

Eben so wenig beweist die Beybehaltung jener Stelle in den Kapitulationen von Franz I. und Joseph II. zur Rechtfertigung des Pabstes. Vielmehr dient sie nur dazu, um jeden Edeldenkenden für Rom schamroth zu machen, daß es das Zutrauen der Nation so schändlich mißbrauche, und ihr Bemühen, Seiner so viel zu

schonen, als die Pflicht eigener Erhaltung ihr nur immer erlaubt, auf eine so niedrige — ihr so sehr nachtheilige Art erwiedere. — Denn dessen ohngeachtet sehen wir noch täglich den römischen Hof gegen die Konkordate handeln. Kürze halber beziehe ich mich hier nur auf folgende Fälle.

In dem Konkordate heißt es: „Si que (Annatae) vero excessive taxate sunt retaxentur et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum temporum et regionum ne nimium pregraventur ad quod sanctissimus Dominus Noster petentibus dabit commissarios in partibus qui diligenter inquirant et retaxent". Ohngeachtet dieser Verfügung, welche die Nation gewiß mit dem besten Vorbedachte dem Vertrage beysetzte, erhielt doch bis auf den heutigen Tag noch keine Kirche eine ständige Erleichterung, so nöthig ihrer doch

manche

manche bedürfte, und so sehr sie sich auch bey dem römischen Hofe beworben haben mag. Im Gegentheile wurden ganz vertragswidrig die Annaten mancher Kirchen enorm erhöht. So zahlte z. B. das Erzstift Mainz sonst nach der Kammertaxe 10,000 fl. Annaten, da es itzt noch einmal so viel, und wohl noch darüber entrichten muß.

In dem Vertrage heißt es ferner: „taxe autem predicte pro media parte infra annum a die habite possessionis pacifice totius vel majoris partis solvantur et pro media parte alia infra sequentem annum". Und doch ertheilt der päbstliche Stuhl bis auf diese Stunde keinem Bischofe die Konfirmation, bevor er die Annaten ganz bezahlt habe.

Nach dem Vertrage steht die Besetzung der Dignitäten in den Stiftern allein den

Col-

Collatoribus ordinariis zu, — ohne alle Konkurrenz des Pabstes. Nichts desto weniger zieht dieser noch täglich ihre Vergebung in die Wechselmonathe.

Hundert anderer Fälle nicht zu erwähnen, welche alle einzeln die Auslegung des Hrn. Verfassers von jener Stelle der W. K. widerlegen, und für sich allein die Nation — täglich vollkommen berechtigen, — auch dann, wenn keine andere Gründe für sie stritten, die Verbindlichkeit des Aschaffenburger Konkordats auf keinen Fall für die Zukunft mehr anzuerkennen.

§. XXII.

„Endlich, fährt der Verfasser S. 31 — 33 fort, wird die Nation auf einmal ohne weiters und wider Willen des römischen Hofs das Konkordat nicht aufheben können, da es

nach dessen ganzen Inhalt durchaus und in jedem Falle nur von ihr abhängt, allen Entgegenhandlungen der römischen Kurie ihre Wirkung zu benehmen, indem der gravirte Theil einerseits jedesmal in Deutschland selbst rechtliche Hilfe dagegen haben, und andererseits sich von außergerichtlichen Vorstellungen am päbstlichen Hofe versprechen kann, daß dieser sich begreifen werde".

§. XXIII.

Untersucht man dieß Argument näher, so wird man finden, daß es im Grunde für die Nation streite, und ihr dasselbe Recht zugestehe, welches es ihr dem Anscheine nach abspricht. Denn nach den einfachsten Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts ists ausgemachte Wahrheit, daß, wenn ein Paciscent seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht entspricht, so gleich der andere Theil das doppelte

pelte Recht erwerbe, entweder auch seiner Seits die Verbindlichkeit des Vertrags nicht mehr anzuerkennen, oder den andern durch Zwangsmittel zu nöthigen, dem Vertrage zu entsprechen. Da die Auswahl eines dieser Rechte der Willkür des gekränkten Theils überlassen ist; so muß sich auch nothwendig die Nation dieses Recht gegen den Pabst zu bedienen berechtigt seyn.

Inzwischen sind aber auch zugleich jene beide Mittel an und für sich lange nicht so zuversichtlich, daß die Nation sich durch sie gegen alle Folgen der Eingriffe in das Konkordat sichern könne. Denn so viel das erste Mittel von Nachsuchungen der reichsgerichtlichen Hilfe anbelangt; so wird es zwar bey manchen Gelegenheiten z. B. in Beneficialsachen die erwünschte Wirkung leisten; bey eben so vielen andern aber gänzlich ohne Wirkung seyn. — Viele Beschwerden der

deutschen Kirche gegen den römischen Hof sind so geartet, daß sie auch nicht mit dem mindesten Erfolge vor den höchsten Reichsgerichten anhängig gemacht werden können, da sie ganz außer ihrer Sphäre liegen. Vielmehr muß man sich mit ihnen unmittelbar an den kaiserl. Hof wenden, der höchstens ein Gutachten über die Sache von dem Reichshofrathe einholt, im übrigen aber durch den Protector Nationis Germanicae den Weg der Negotiation mit dem päbstlichen Hofe zur Abwendung der Beschwerde einschlägt. Beyspielweise beziehe ich mich auf einen neuerwählten Bischof, welchem der päbstliche Stuhl die Konfirmation aus dem Grunde versagt, weil er die — willkürlich angesetzten Annaten nicht ganz bezahlen kann. — Hier beruht es also allein auf dem guten Willen des römischen Hofs, ob und in wiefern er dem gekränkten Theile sein vertragsmäßiges Recht wolle wider fahren las-

sen. — — — Zudem auch zugegeben, daß die reichsgerichtliche Hilfe, oder kaiserl. Negotiationen zu jenem Zwecke immer zureichend seyn; warum sollte die Nation verbunden seyn, grade sie einzuschlagen, welche doch immer mit mancherlei Inkonvenienzien verknüpft sind, da sie auf eine andere Art dem Uibel weit geschwinder und besser — auf immer abhelfen kann? —

Das andere vorgeschlagene Mittel anbelangend; so sind die Fälle, wo sich der römische Hof auf aussergerichtliche Vorstellungen selbst begriffen habe, so sehr selten, daß sie als Ausnahmen von der Regel — und mithin nicht selbst als Regel zu betrachten sind, und daß also das Mittel für sich schon zerfällt.

Schluß.

Schluß.

XXIV.

Wenn es meinen seither ausgeführten Bemerkungen zu folge gegen die Behauptungen des Hrn. Verfassers der Unpartheiischen Gedanken also einerseits erwiesen richtig ist, daß die deutsche Nation vollkommen befugt sey, von den Aschaffenburger Konkordaten — eigenmächtig und ohne alle Konkurrenz des römischen Hofs rechtlich abzugehen; — und wenn ferner andrerseits die Bischöfe durch die Konkordate in der Ausübung ihrer ursprünglichen Gerechtsamen so sehr gehindert werden, daß sie auch bey aller Anstrengung weder den Pflichten ihres Amts vollkommen entsprechen, noch auch der deutschen Kirche den möglichsten Grad von Wohlstand werden geben können, (dessen sie bey ihren ausgebreitet- gegründeten Kenntnissen, und bey ihrem thätigen

Bestreben, sich ganz dem Besten ihrer Kirche und des deutschen Vaterlands zu widmen, nach Aufhebung der Konkordate, so leicht fähig wäre) — wenn alles dieß sich also verhält: Was wird das Resultat der reichstäglichen Berathschlagung seyn, wenn die Sache vor dem höchsten deutschen Reichstribunal anhängig gemacht ist? — — — Wird das Geschäft — wie unter Friedrich III. wieder an Römerpolitik scheitern, oder an Uneinigkeit und Mißtrauen unsrer Reichsstände — gereizt und genährt durch römisches Interesse? — — Oder wird gar eine reichsgrundgesetzmäßige Hemmung deutscher Kirchen und Staatswohlfahrt — eine reichsgrundgesetzmäßige Beförderung von römischem Despotismus und Privatinteresse das Resultat seyn?

Zur Ehre von Deutschland laßt uns das eine wie das andre für eitle Schreckbilder halten! — Zu unsrer eignen Beruhigung laßt uns der süßen Hoffnung leben, daß bey den tiefen Einsichten und der auszeichnenden Liebe unsrer Reichsstände zum deutschen Vaterlande weder eines der obigen Hindernisse, noch ein ähnliches mit Erfolge — der gerechten Sache und dem dringendsten Bedürfnisse der deutschen Kirche aufstossen werde. — laßt uns zuversichtlich trauen, daß das Geschäft einen um so glücklicheren Fortgang gewinnen werde, je allgemeiner und mächtiger in unsern Tagen das Gefühl beleidigter Rechte wirkt, — je mehr die Gerechtigkeit des Gegenstands zu einer muthigen Vorschreitung und standhaften Ausführung aufmuntert, und je mehr es unsre Reichsstände verdienen, in den Annalen von Deutschland und Europa sich durch eine Hand-

lung zu verewigen, welche die deutsche Staats- und Kirchenwohlfahrt aufs dauerhafteste begründen, und gegen zukünftige Anfälle bestens sichern wird!

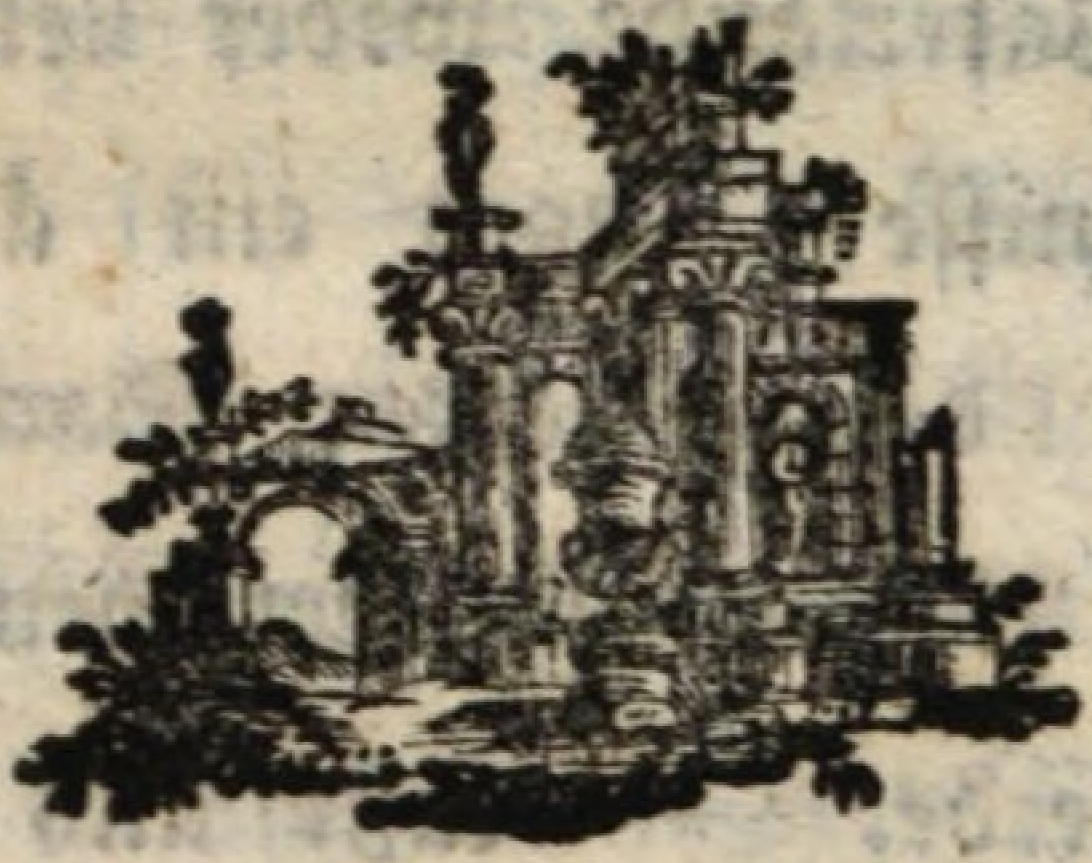

lung zu verewigen, welche die deutsche Staats- und Kirchenwohlfahrt aufs dauerhafteste begründen, und gegen zukünftige Anfälle bestens sichern wird!

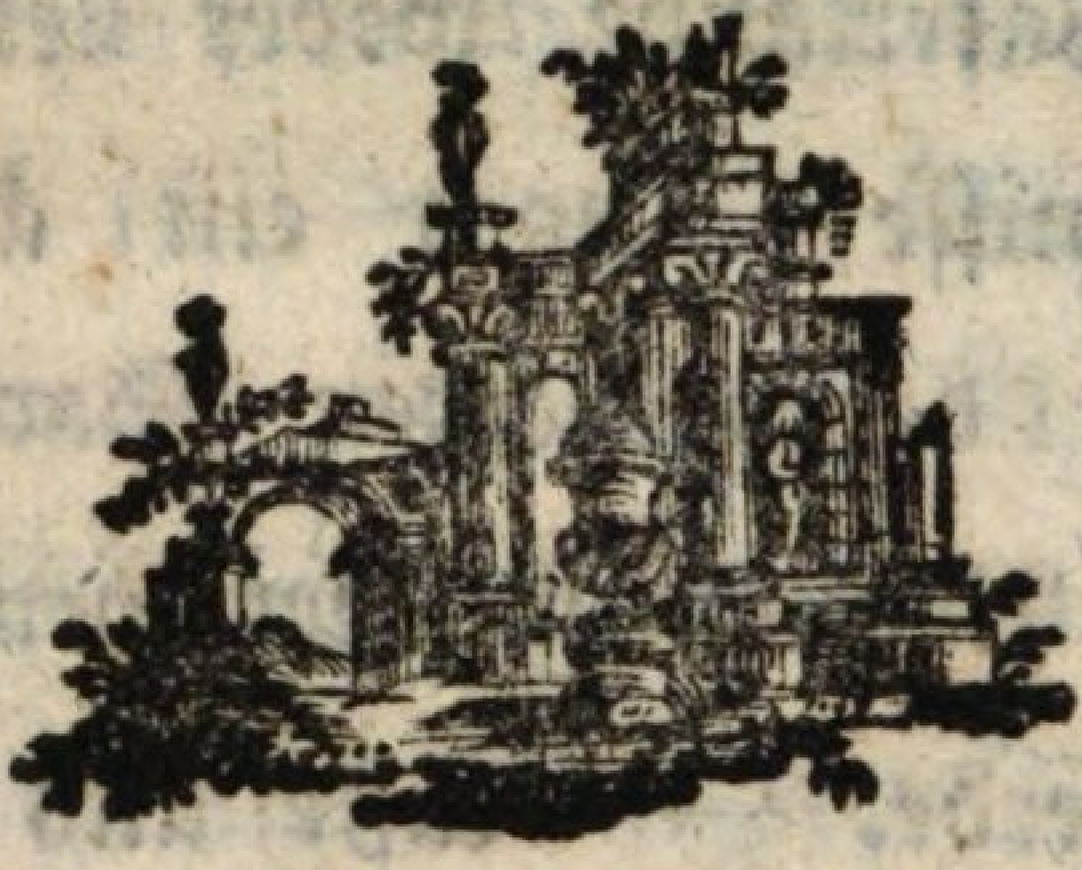

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prüfung der unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Konkordats Zur Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte, Art. XXIII

[S.l.] 1789

Conc. 75
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393063-9
VD18 14529564